Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1753.

I.

Emanuelis Dunii, ICti, de veteri ac nouo iure codicillorum Commentarius, atque de ſolenni quinque teſtium numero, in codicillis vel teſtamento confirmatis, aduerſus *Iuſtum Henningum Boehmerum.* Accedit contraria Boehmeri diſputatio *de codicillis ſine teſtibus validis,* additis animaduerſionibus, quibus Auctor ſuo quoque loco notatur. Ad Benedictum XIV. Pont. Max. Romae 1752. Ex typographia Hieronymi Mainardi. 4. 1 Alph. 20 Bog. mit Regiſt.

Iſt ein Hauptſtück der Römiſchen Jurisprudenz durch unrichtige Auslegungen, und durch ungegründete Meinungen der Rechtsgelehrten, verdreht, durch ſelbſt erfundene und in foro angenommene Sätze verderbt, und durch Vermengung des neuern und ältern Rechts verwirrt worden; ſo iſt es gewiß die Materie von den Codicillen. Wer nur ein wenig die lautern Quellen gekoſtet, und deren Geſchmack gegen die in foro angenommene Meinung gehalten, zugleich aber die Grundſätze von beyden verglichen hat, der wird leicht einſehen, und geſtehen müſſen, daß unſer Urtheil gegründet ſey. Und ob ſchon ſonſt die meiſten Haupſtücke der Römiſchen

Rechtsgelahrheit von gelehrten Auslegern durch eine gereinigte Auslegungskunst, und durch die ächten Hülfsmittel der Auslegung des Rechts, nämlich die Kenntniß der Sprachen, Alterthümer und Historie, in ein grosses Licht gesetzt worden ist; so haben doch die Codicille dieses Glück nicht absonderlich erfahren, da der Gebrauch derselben täglich ist, und sich die Lehre davon in den Römischen Rechtsbüchern sehr weit erstrecket. Was gutes davon ist gesagt worden, u. zwar von gründlichen Auslegern, das ist nur bey Gelegenheit, im Vorbeygehen, geschehen, niemals aber recht mit Fleisse. Es hat daher Herr Emanuel Dunius, ein Rechtsgelehrter zu Rom, der Römischen Jurisprudenz keinen geringen Dienst erwiesen, da er die Materie von Codicillen aus den ächten Grundsätzen, nach dem Unterschiede der Zeiten, in diesem Tractate erläutert hat. Die Gelegenheit dazu gab ihm des seel. Canzler Böhmers Dissertation de Codicillis sine testibus validis, die er zu widerlegen Willens war, weil er die darinn behauptete Meinung für unrichtig und ungegründet hielt. Es behauptet nämlich der seel. Canzler, daß die in L. ult. §. ult. C. de codicill. enthaltene Constitution, darinn in allen letzten Willen, ausser dem Testamente, fünf Zeugen erfordert werden, nicht so generell sey, daß man sie auf alle Arten von Codicillen zu ziehen hätte. Er macht ferner unter den im Testamente bestätigten, und den nicht bestätigten Codicillen, einen Unterschied.

schied: Nur diese sollen nach seiner Meinung fünf Zeugen erfordern; jene hingegen gar nicht. Da aber der Herr Verfasser mit der Widerlegung dieser Abhandlung beschäftigt war, fand er, daß die ganze Sache nicht hinlänglich auseinander gesetzt werden konnte, ohne vorher von der ersten Beschaffenheit und dem Ursprunge der Codicille, u. von den Veränderungen, die die nächsten Kaiser vor Justiniano darinn gemacht haben, etwas im voraus zu erinnern, und feste zu setzen. Er änderte daher sein Vorhaben, und entschloß sich, überhaupt von den Codicillen, so wohl nach dem alten als neuern Rechte, zu handeln. Hieraus fließt nun die Ordnung gegenwärtigen Tractats. Zuerst redet er vom Rechte der Codicille von Augusti Zeiten an, da sie zuerst sind eingeführt worden, bis auf die Zeiten Constantin des Grossen: in welchem Zeitpuncte sie beynahe in einerley Verfassung geblieben sind. Hierauf untersucht er alle Veränderungen, so von den Kaisern nach Constantino bis auf die Justinianische Sammlung sind gemacht worden. Endlich verfolgt er die Böhmerische Dissertation, und betrachtet nicht nur seine Gründe, sondern alles dasjenige, was die Ausleger des Rechts, und Schola forensis, jemals davon behauptet haben. Er läßt sich so gar bis auf dasjenige herab, was durch Gewohnheiten ist angeführt worden. Zu letzt findet man die Böhmerische Dissertation angehängt, damit man in den Stand gesetzt werden möge, von der Sache zu urtheilen.

p. 8. Das erste Capitel vom Rechte der Codicille von Augusto an bis auf Constantin den Grossen, enthält erst eine kleine Observation vom Namen Codicilli, und desselben Ursprung; vom Worte Codex, und desselben Unterschied von tabula, und Volumen. Codicilli aber heissen bey den Juristen ein solcher letzter Wille, bey dem zum Unterschiede von einem solennen Testamente, die Solennitäten der Gesetze fehlen; es mag nun der Testator schon ein Testament gemacht haben, oder ohne Testament verstorben seyn. In §. 1. wird der Ursprung solcher Codicillen unter Augusto vorgetragen. Es ist derselbe aus den Instituten Justiniani sattsam bekannt. Dieses ist nur mit dem H. V. zu bemerken, daß Anfangs nur den Römischen Ciuibus, so ausser Italien sich aufhielten, und nicht allemal die gehörige Anzahl Ciues zu Zeugen bey einem solennen Testamente haben konnten, solche Codicille erlaubt worden sind; nachher aber ist dieses auch denen in der Stadt lebenden gleichfalls zugestanden worden. Wohin ohne Zweifel die Worte Justiniani zielen: Post quae tempora, cum et Labeo codicillos fecisset, iam nemini dubium erat; quin codicilli optimo iure admitterentur. Alsdenn haben die Juristen gewisse Regeln von dem Rechte der Codicillen aufgesetzt; welche bis zu Constantini Zeiten bestehen geblieben sind.

17. Im 2ten §. wird gezeigt, was die Codicille für eine Beschaffenheit haben, und wie sie von einem solennen Testamente unterschieden sind;

Z. E.

z. E. daß in Codicillen Niemand zum Erben eingesetzt, oder enterbt werden kann. Da aber zu gleicher Zeit auch die Fideicommisse eingeführt worden sind, so hat man Mittel gefunden in Codicillen bittweise dasjenige über die Erbschaft zu verordnen, was man Befehlsweise (directe) nicht thun konnte, wodurch nothwendig die ganze Testaments-Materie sehr verändert werden mußte. Daß es aber angegangen ist, eine Erbschaft in Codicillen per modum fideicommissi zu verlassen, davon ist die Ursache nicht, wie der seel. Böhmer behauptet hat, weil die Codicille in ältesten Zeiten Anfangs als Briefe abgefaßt worden, sondern weil die Fideicommisse sich nicht nach der Schärfe des bürgerlichen Rechts richteten, noch an die Regeln desselben gebunden waren. Ein anderer Unterschied zwischen den Testamenten und Codicillen ist dieser, daß ein Testator nicht mehr als ein Testament das gültig ist, wohl aber zwey oder mehrere gültige Codicille verlassen kann; wovon die Ursache nicht die ist, die der seel. Heineccius angiebt, weil ein Testament nichts anders gewesen als ein Gesetz, nämlich dem ersten Ursprunge nach, und nur allemal das letzte Gesetz kräftig und gültig gewesen: sondern weil ein Testament nichts anders, als eine Disposition über die ganze Verlassenschaft ist, und es also etwas Widersprechendes wäre, mehr als ein gültiges Testament zu hinterlassen, da nur eine einzige Verlassenschaft ist. Endlich unterscheidet sich ein Testament von einem Codicille dadurch, daß jenes die gehörigen Rechtssolenni-

täten erfordert, dieses aber gar keine, und also keine solenne Handlung ist. Justinianus in seinen Instituten sagt: Codicilli nullam solennitatem ordinationis desiderant.

p. 24. Im dritten §. wird die Frage erörtert, ob die Alten bey einem Codicille Zeugen zugelassen oder erfordert haben? Es wird aber hier nicht von einer in den Gesetzen zur Solennität bestimmten Anzahl Zeugen geredet, sondern nur von einer solchen Anzahl, dadurch die Aufrichtigkeit eines Codicilles erwiesen werden kann. Von jener ist gar kein Zweifel, weil die Codicille gar nichts solennes gewesen sind, wohl aber von dieser. Der seel. Böhmer behauptet, es wären dem ersten Ursprunge nach gar keine Zeugen bey einem Codicille erfordert worden, weil eben um deswillen die Codicille den in auswärtigen Ländern sich aufhaltenden Ciuibus wären erlaubt worden, weil sie keine Ciues R. zu Zeugen hätten haben können. Allein das folgt nicht. Denn zum Beweise waren auch Leute, so nicht Ciues waren, tüchtige Zeugen. Ferner ist eben desselben Vorgeben ungegründet, als wenn die Codicille nichts anders gewesen wären, als Briefe. Denn daß sie in Form eines Briefes mit vorangesetzten Namen und Grusse abgefaßt gewesen, und dann und wann epistolae genannt werden, macht sie eben so wenig zu Briefen, als durch die vorangesetzten Namen und Gruß eine Handschrifft, oder Caution, zu einem Briefe wird; wiewohl sie auch epistolae genennt werden, z. E. L. 26. §. 2. D. depos. L. 34. D. de pignerat. act. u. a. m.

Nicht

Nicht die Form macht einen Brief aus, sondern der Innhalt. Daß ferner der seel. Böhmer sagt, man fände in den Pandekten keine Stellen, da der Zeugen bey Codicillen gedacht würde; dieses ist fürs erste ohne Grund; Zum andern aber muß man bemerken, daß die Juristen in ihren Responsis und Schriften keine quaestiones facti, sondern nur Rechtsfragen, berührt haben; ausser wo die Rechtsfrage etwan von den Umständen des facti abhienge. Weil nun aber die Aufrichtigkeit einer Schrift schlechterdings zum facto gehört; so gehörte es nicht für die Juristen, sondern für die Richter, zu untersuchen, ob sie mit rechtskräftigen Beweisen unterstützet werden könne. Nunmehr ist es nöthig, auch durch Gründe zu erweisen, daß auch bey den Alten, Zeugen zu einem Codicille sind erfordert worden. Ein Codicill konnte entweder vom Testator eigenhändig, oder auf seinen Befehl durch fremde Hand, aufgesetzt werden. Von den Codicillen, die der Testator durch einen andern hat schreiben lassen, findet man eine ausnehmende Stelle Scävolä in L. 39. §. 1. D. de legat. 3. woraus sattsam erhellet, daß bey dergleichen Codicillen nicht nur Zeugen zugegen gewesen, sondern daß die Codicille auch durch derselben Siegel bekräftiget worden. Die Stelle wird von dem H. V. gründlich, und mit vieler Deutlichkeit ausgelegt. Wie leicht hätten nicht Verfälschungen bey einem solchen Codicille vorgehen können, wenn man es ohne Zeugen hätte

p. 33. von einem andern lassen aufsetzen? Eben diese Ursache zeigt klärlich, daß auch bey einem Codicille, das der Testator eigenhändig geschrieben, Zeugen nöthig gewesen sind. Doch hat man auch hiervon ein beträchtliches Zeugniß eben desselben Scävolä, L. ult. de legat. 2. denn hier sagt der Jurist, praelegatum deberi si fides epistolae constiterit. Wie kann es aber anders, als durch Zeugen, erwiesen werden, daß es mit einem solchen Codicille seine Richtigkeit habe? Hierzu kömmt noch, daß durch das SCtum Neronianum verordnet worden, alle Urkunden (tabulas) durch Zeugen besiegeln zu lassen, um die Betrügereyen der falsariorum zu verhüten. Suet. Neron. c. 17. Ein Codicill aber ist so gut eine Urkunde, wie ein Testament, von welchen doch dieses SCtum verstanden worden ist, Paull. Rec. Sent. V, 25, 6. Wenn man diese Frage aus den Constitutionen, der Kayser vor Constantino, zu entscheiden zuläßt, so hat man davon deutliche Stellen. Z. E. L. 22. C. de fideicommiss. Uebrigens, wenn man fragt, wie viel Zeugen gebraucht worden, so findet man keine gewisse Anzahl bestimmt, unterdessen ist kein Zweifel, daß man ihrer eben so viele gebraucht, als bey andern Urkunden; und daß ferner alle Personen hiebey tüchtige Zeugen gewesen, denen nicht ausdrücklich in den Gesetzen untersagt worden, Zeugniß abzulegen.

42 Hierauf folgt die Frage im 4ten §. ob vor Constantino die Codicille bloß schriftlich, oder ob sie auch

auch mündlich aufgerichtet worden. Ehedem haben alle Ausleger geglaubt, es wären auch mündliche Codicille vor Constantino gewesen; bis endlich Ant. Faber gekommen, der dieses de erroribus pragmat. Decad. 69. err. 9. geleugnet, welchem Böhmer und Heineccius zu unsern Zeiten gefolget sind. Ihr Grund ist der, weil man in den Pandekten keine mündliche Codicille findet; und weil Codicillus eigentlich allemal etwas Schriftliches anzeigt. Der Herr Verfasser widerlegt vors erste alle diese Gründe; hierauf eröfnet er seine Gedanken deutlicher. Er giebt zwar zu, daß anfangs alle Codicille schriftlich aufgesetzt worden, allein er behauptet zugleich, nachdem der Gebrauch der Codicille häufiger geworden, und man angefangen hatte, auch Fideicommisse zuzulassen, die nicht nur schriftlich sondern auch mündlich gemacht wurden; habe man auch angefangen Codicille mündlich (per nuncupationem) zu machen, in denen vornehmlich Fideicommisse enthalten gewesen; zumal da keine Rechtsregel im Wege gestanden, die verboten hätte, Codicille mündlich zu machen, so wie man Testamente mündlich disponirte. Warum sollte eine mündl. Eröfnung seines Willens bey einem solennen letzten Willen erlaubt seyn, hingegen bey einem nicht solennen Willen, nicht? Ein Zeugniß von der Wahrheit dieser Meinung, legt Ulpianus in L. 5. §. 1. D. de re iud. ab. Im 5ten §. wird gezeigt, was für Personen erlaubt sey, ein Codicill zu machen; welches nur diejenigen thun konnten, P. 49.

ten, die das Recht hatten, ein Testament zu machen. Doch war der Unterschied dieser, daß der, so ein Testament machen wollte, so wohl zur Zeit, da er das Testament machte, als auch zur Zeit des Todes hierzu berechtiget war; hingegen zu einem Codicill, wo man gelinder verfährt, war es genug, wenn er nur zur Zeit des Todes dieses Recht hatte, um das Fideicommiß gültig zu machen. Der 6te §. handelt von den verschiedenen Gattungen eines Codicills. Es werden aber deren viere von Paullo in L. 8. de iur. codicill. angegeben. Aut enim in futurum confirmantur, aut in præteritum; aut per fideicommissum testamento facto, aut sine testamento. Diese vier Gattungen sind nicht auf einmal aufgekommen, sondern, wie es zu geschehen pflegt, nach und nach. Der Anfang ist mit dem gemacht worden, was am leichtesten angieng; hierauf ist man auch zu dem geschritten, was etwas mehr Schwürigkeiten hatte.
P. 57. Man hat also erst die Codicillos ad testamentum factos zugelassen; nachher aber auch die übrigen.

Hierauf wird gewiesen, was bey jeder von diesen Gattungen Rechtens gewesen, und zwar fürs erste in §. 7. bey den codicillis sine testamento. Mit diesen wird um deswillen der Anfang gemacht, weil sie das Ansehen eines Testaments haben. Der Verfasser beschreibet diese Gattung per minus solennem voluntatem, qua quis ab intestato decedens fidei heredis legitimi committit, vt vel totam hereditatem vel partem aliis restituat. Hierauf zeigt er den Ursprung

sprung der Fideicommisse, und dieser Codicille. In solchen Codicillen konnte ein Testator bey nahe alles dasjenige verordnen, was in einem Testamente verordnet werden konnte; und war also kein anderer Unterschied unter beyden, als nur in Ansehung der solennen Form. Hieraus fliessen nun verschiedene Folgerungen: Fürs erste der Unterschied unter den Codicillen, die ad testamentum facti genennt werden, und denen ab intestato. Denn diese werden wie ein Testament geachtet, und bestehen für sich; jene aber folgen dem Testamente, und haben ihre Kraft vom Testamente: ferner wenn in solchen Codicillen ab intestato die generelle Formel quisquis mihi heres erit, b. p. eius fidei committo &c. enthalten war, so hatten sie gewisser massen mehr Kraft als ein Testament. Denn ein solches wird niemals aufgehoben, wenn auch ein posthumus zur Welt kommt. Die grosse Aehnlichkeit eines solchen Codicilles mit einem Testamente machte manchmal, daß es schwer ward zu unterscheiden, ob der Testator ein Testament, oder ein Codicill, habe machen wollen. Diese quaestio voluntatis findet alsdenn Statt, wenn der Testator ohne die Solennitäten der Gesetze ein Codicill errichtet, und in demselben eine Erbeinsetzung macht, welches in einem Codicille nicht angeht, woferne es nicht in ein Fideicommiß verwandelt wird. Es war aber viel daran gelegen zu entscheiden, ob es ein Testament, oder ein Codicill seyn sollte. Wenn es ein Testament seyn sollte, war alles ungültig, weil die gehörigen Solen-

Solennitäten fehlten. Sollte es aber als ein Codicill angesehen werden, so galt dasjenige, so darin enthalten war, als ein Fideicommiß. In
p. 66. §. 8. wird gewiesen, wie ein Testament in ein Codicill verwandelt wird, durch die clausulam codicillarem. Es muß aber diese Clausul entweder ausdrücklich angehängt seyn, oder doch verstanden werden können, wofern ein Testament als ein Fideicommiß oder Codicill gelten soll. Hierbey erläutert der Verfasser L. 38. D. de fideicommiss. libertatibus. Weil aber die Lehre des Römischen Rechts von der Clausula codicillari von den Prakticis durch ihre unnütze Fragen sehr viel Veränderung erlitten hat, so wird von dem Hr. Verfasser bey dieser Gelegenheit von dergleichen Fragen und Meinungen der Prakticorum gehandelt. Für das erste wird gefragt, was davon zu halten sey, wenn ein Zweifel entsteht, ob die Clausul mehr aus Gewohnheit von den Notarien, als nach dem Willen des Testators, angehängt worden. Auf diese Frage der Prakticorum antwortet der Verfasser, es sey eine quaestio voluntatis, und müsse also aus den Umständen des facti, aus den Sitten der Gegend u. s. w. erwiesen werden, ob des Testators Meinung gewesen, daß sein Testament quacumque ratione gelten solle. Ferner wird unter den Prakticis disputirt, wenn diese Clausul für angehängt zu achten sey, ob sie gleich nicht ausdrücklich angehängt ist. Der Herr Verfasser antwortet, sie sey für angehängt zu achten, wenn man aus andern Umständen sehen könnte, daß des Testa-

tors

tors Wille dieses erfordere. Daß man aber sage, diese Clausul sey stillschweigend in den Testamenten der Eltern unter den Kindern, der Soldaten, ad pias causas, u. a. m. dieses sey wunderbar; weil dieses durch besondere Gesetze diesen Testamenten ertheilt worden; nicht aber von der Clausul herrührt. Ferner werden noch andere Fragen von dieser Clausul erörtert, die die Praktici aufgeworfen haben. 1. Ob durch diese Clausul ein Testament als ein Codicill bestehe, wenn von den nächsten Erben ab intestato die Erbschaft verachtet wird, und auf entferntere Anverwandten verfällt. Es ist aber, wie der Herr Verfasser mit Recht behauptet, diese Frage unnöthig, indem in den Rechten klar disponirt ist, nec interest, quis succedat, dum intestato succedat L. 16. D. de iur. codicill. Die L. 1. §. 9 und 10. D. de leg. 3. geht diese Frage gar nichts an. Denn sie handelt von den Fideicommissen, die nur gewissen Personen aufgetragen worden sind. 2. wird gefragt, ob der letzte Wille durch diese Clausul erhalten werden könne, wenn der Testator aus Unwissenheit einen posthumum im Testamente übergangen hat. Bey welcher Frage die Praktici die Kraft dieser Clausul nicht von der Art und Weise, wie es verlassen wird, unterscheiden, und daher verworren disputiren. Denn wenn man fragt, ob bey solcher Uebergehung eines posthumi der letzte Wille als ein Codicill bestehe, so sind klare Texte vorhanden, daß durch die agnationem posthumi das Testament nicht über den Haufen falle, L. 3. p. 77.

L. 16.

L. 16. D. de iur. codicill. Wenn aber gefragt wird, ob dasjenige, so in einem solchen letzten Willen disponirt ist, vom posthumo geleistet werden müsse; da der Testator von dem posthumo gar nichts gewußt hat: so hat man wiederum den klaren Ausspruch Marcelli in L. 19. cod. da dieses ausdrücklich verneinet wird. 3. Ob diese Clausul machen könne, daß, wenn in einem Testamente ein Sohn stillschweigend übergangen, oder unrechtmäßiger Weise enterbt worden, der letzte Wille, in vim fideicommissi, als aus einem Codicill ab intestato, bestehen könne? Hierüber mögen nun die Praktici so viel schwazen, als sie nur wollen, so ist doch gar kein Zweifel darüber. Denn es sind zween Texte, darinn ausdrücklich steht, daß das Testament ungültig sey, L. 13. D. de inoff. testam. L. 36. de legat. 3. Endl. 4. wird disputirt, ob ein Testament, das um deswillen, weil mit Hintansetzung des Bruders eine ehrlose Person zum Erben eingesetzt worden, als inofficiosum angefochten wird, durch diese Clausul in ein Codicill verwandelt werde. Welches gleichfalls aus eben dem Fundamente klar ist, daß es verneinet werden müsse.

p. 83. Im 9ten §. wird die Regel gezeigt, die allen Codicillis ad testamentum pertinentibus gemein ist, um sie hierdurch von den Codicillen ab intestato zu unterscheiden. Die Regel ist, daß man ein solch Codicill als eine Folge, und einen Anhang zum Testament anzusehen habe, und dasselbe also dem Rechte des Testaments folge.

Im 10ten §. wird gelehrt, wie man die codicillos testamento confirmatos von non confirmatis zu unterscheiden habe; welches eine ziemlich schwere Sache ist. Erstlich wird angemerkt, daß nach dem alten Rechte in codicillis confirmatis, legata, dationes tutelae, u. libertates directae, verlassen werden können, nicht aber in codicillis non confirmatis, in denen nur Fideicommisse gemacht werden können: obgleich Tribonianus diesen Unterschied so viel, als möglich, zu verstecken gesucht hat. Der H. V. beweißt seinen Satz aus sehr wahrscheinlichen Gründen, die wir aber der Kürze halber nicht hersetzen können; wobey einige schwere Texte erläutert werden. Dieses eintzige können wir nicht unerinnert lassen, was der H. V. noch bemerkt, daß die codicilli non confirmati von den alten Röm. Juristen epistolae, oder epistolae fideicommissariae, eigentlich genennt werden, weil der Name codicilli so zu reden den confirmatis eigen ist; wobey der seel. Böhmer widerlegt wird, der epistolas und codicillos für einerley Codicille hält. Im 11ten §. wird von den codicillis confirmatis in praeteritum und in futurum und vom Unterschied unter Codicillen, so vor dem Testamente, und solchen, so nach dem gemacht worden, gehandelt; bey dieser Gelegenheit aber wird der Widerspruch, so zwischen L. 5. de iur. codicill. und Inst. de codicill. §. 1. zu seyn scheint, und worüber die Ausleger schon viel disputirt haben berührt, und gar

p. 103.

107.

wahrscheinlich gehoben, wiewohl der H. V. hierinn meist Cujacio folget.

p. 127. Im 2ten Cap. kommt nun der H. V. auf das neue Recht der Codicille von Constantini Zeiten an, bis auf Justinianum. Das Recht, das die Testamente betrifft, ist größtentheils von Augusto an, bis auf Constantinum, in einerley Verfassung geblieben. Von Constantino an hat es wie die übrige Jurisprudenz angefangen, einige Veränderungen zu leiden; wozu die christliche Religion nicht wenig beygetragen hat. So ist es nun auch den Codicillen ergangen. Was aber in Ansehung der Codicille geändert worden ist, im neuen Rechte, das kann füglich unter zwey Hauptstücke gebracht werden: 1. was die rechte Abfassung der Codicille, oder die Solennität der Handlung betrifft; 2. was derselben verschiedene Arten anlangt. Im §. 1 wird das neue Recht, in Ansehung der solennen Abfassung der Codicille vorgetragen. Vordem wurden zu den Codicillen gar keine Solennitäten, oder Zeugen, erfordert, außer nur so viel, daß man die Gewißheit und Aufrichtigkeit erweisen konnte, wozu doch keine gewisse Anzahl vorgeschrieben war. Constantinus aber, oder wie Jac. Gothofredus meint, Constantius, befahl im L. 1. C. Th. de testam. et codicill. wegen der vielen Verfälschungen, 5. oder 7. Zeugen bey einem Codicille zu brauchen; welches doch nur auf die codicillos ab intestato geht. Denn die übrigen Codicille wurden bey der alten Form gelassen. Die Verschiedenheit aber

der

der 5. oder 7. Zeugen bezieht sich auf die Verschiedenheit der dazumal noch gebräuchlichen testamentorum praetoriorum und ciuilium. Nachher hat Theodosius der Große auch eine kleine Veränderung in Ansehung der codicillorum ad testamentum pertinentium gemacht. Er verordnete nämlich, daß dasjenige nicht gültig seyn sollte, was dem Kayser, oder seinen Anverwandten, in solchen Codicillen hinterlassen würde; nur das wollte er annehmen, was ihm in einem Testamente vermacht würde; in Ansehung der Privatpersonen aber sollte es bey dem Alten bleiben; nur daß demjenigen der Beweiß obliegen sollte, der ein solches Codicill zu seinem Vortheil anführte L. 2. C. Th. de test. et codicill. Hierauf verordnete Theodosius der Jüngere, in L. 21. C. de testam. daß in allen Arten von Codicillen fünf Zeugen erfordert werden sollten, in einem Testamente aber sieben. Einige Ausleger haben die Frage auf die Bahn gebracht, ob diese Veränderung dem Theodosio wirklich, oder vielmehr Justiniano, zuzuschreiben sey, der in der Theodosianischen Constitution diese Veränderung bey Verfertigung des Codex hätte machen lassen; der demjenigen, was eigentlich von ihm herrührte, den Namen Theodosii hätte vorsetzen lassen; welches Balduinus, Gifanius, und unter andern auch der seel. Böhmer, behaupten. Der H. V. aber wiederlegt diese Meinung mit Recht, als ungegründet, denn der Beweiß fehlt hierzu. Hingegen findet man, daß eben der

Theodosius das, was in gedachter Constitution von den 5. Zeugen verordnet worden, auch in einer andern Constitution bey Gelegenheit widerholt L. 21. §. 3 C. de testamentis. Wie kann man also diese Verordnung Theodosio absprechen?

p. 139. Hierauf folgt die Veränderung, so Justinianus gemacht hat. Dieser hat bey nahe alles gelassen wie es Theodosius verordnet hatte, nur daß er die Zahl der 5. Zeugen in mehrern Dingen und Handlungen erfordert. Er erfordert sie bey den Schenkungen Todes halber, in den Freylassungen der Knechte durch einen Brief, und unter guten Freunden; wie bey einem Codicille. Eine Veränderung aber hat er vorgenommen, die von der Theodosischen Constitution abgeht. Nämlich er hat die Vermächtnisse und Fideicommisse einander gleich gemacht, und in Ansehung des Beweises, von einem Fideicommisse, einen leichtern Weg eröfnet, indem er verordnet, daß wenn ein Testator seinem Erben oder Legatario mündlich ein Fideicommiß aufgetragen, ohne daß Zeugen zugegen gewesen, das Fideicommiß doch bezahlt werden sollte; und es sollte zum Beweise hinlänlich seyn, es demjenigen ins Gewissens zu schieben, der damit beschwert worden; damit, wenn dieser es nicht abschwören könnte, auf die Bezahlung erkannt werden könnte. Im 2ten §. dieses Cap. kommt nun die Frage vor, ob nach dem neuen Rechte bey Codicillen eine solennitas actus, erforderlich sey? oder ob die erforderte Anzahl Zeugen

bloß

bloß zum Beweise diene. Zu dieser Frage hat §. ult. Inst. de codicill. Gelegenheit gegeben, wo Justinianus sagt: Codicillos autem etiam plures quis facere potest: et nullam solennitatem ordinationis desiderant. Die Rechtslehrer sind hier sehr getheilt. Einige bleiben bey den Worten der Institutes; andere tadeln Tribonianum wegen dieser Worte. Insgemein aber macht man einen Unterschied unter solennitatem ordinationis und solennitatem probationis; jene spricht man den Codicillen ab; diese aber gesteht man ihnen zu. Um aber diese Frage zu erörtern, muß erst ausgemacht werden, was solennitas, und actus solennis ist. Nämlich actus solennis heißt in den Rechten eine solche Handlung, welche nach einer gewissen Vorschrifft der Gesetze ausgeführt wird, mit Beobachtung gewisser in den Gesetzen bestimmten Gebräuche: durch deren Unterlassung die Handlung selbst nichtig wird. Wird es aber beobachtet, so heißt es rite factum. Hieraus läßt sich nun leicht urtheilen, ob die Codicille solennitatem actus erfordern. Es ist vorgeschrieben, daß bey einem Codicille 5. Zeugen zugegen seyn sollen, daß das Codicill uno contextu gemacht werden, und wenn es schriftlich aufgesetzt wird, von den Zeugen unterschrieben werden soll. Wenn eins von diesen nicht beobachtet wird, so ist das Codicill nicht gültig. Ist dieses also nicht solennitas actus? Wie soll man aber dem Vorgeben Triboniani in den Instituten begegnen, da er sagt: nullam solennitatem ordi- p. 152.

nationis desiderant? Der Herr V. meint, es sey nicht anders, als es müsse Tribonianus diese Worte aus Nachläßigkeit aus einem alten Juristen hingeschrieben haben, ohne zu bedenken, daß sie sich zum neuen Rechte nicht schickten, da die Codicille solenne Handlungen geworden waren. Im 3ten §. wird die Frage erörtert, was für Personen zu Zeugen bey Codicillen zu zu lassen seyn; und hauptsächl. ob auch Weibspersonen dazu genommen werden können: worüber von den Auslegern pro und contra gestritten wird. Der H. V. hält es mit denjenigen, die es verneinen. Seine Meinung ist gegründet: die Gründe aber sind gelehrt und scharfsinnig ausgesucht: Sonderlich hat er sich hierzu der Historie des Rechts zu bedienen gewußt. Diese ist immer die beste Führerin in Auslegung und Erläuterung der Rechte. Sie hat auch hierinn den besten Weg gezeigt. Wir wollen dieses nur kurz berühren. Erstlich hat Constantinus durch die oben angeführte Constitution die codicillos ab intestato darinn den Testamenten gleichgemacht, daß er 5. oder 7. Zeugen erforderte. Nun konnten ja bey einem Testamente nur Mannspersonen Zeugen abgeben. Und obgleich Constantinus von der Beschaffenheit der Zeugen nichts ausdrücklich gedenket; so ist es doch sattsam klar, da er die Solennitäten der Testamente auf de Codicille extendiret hat. Eben so hat Theodosius die Solennität der Testamente bey den Codicillen in Ansehung der Anzahl der Zeugen beobachtet wissen wollen. Wenn die-

ser

ser aber hätte in Ansehung der Qualität der Zeugen von Constantini Verordnung abgehen wollen, würde er es ohnstreitig ausgedrückt haben. Hierzu kömmt noch dieses, daß die Anzahl der Zeugen eine solennitas ist. Bey den Römern aber ist es zu allen Zeiten eine ausgemachte Sache gewesen, daß in actibus solennibus Weibspersonen nicht Zeugen seyn können.

Im 4ten §. wird das neue Recht in Ansehung der verschiedenen von Alters her eingeführten Gattungen von Codicillen vorgetragen. Die Fideicommisse waren von den Vermächtnissen nach dem alten Rechte unendlich unterschieden, so wohl in Ansehung der verschiedenen Arten zu legiren, und der Formeln, als auch in Ansehung der verschiedenen Klagen und Wirkungen. Zuerst ist durch das SCtum Neronianum, bey Vermächtnissen die allzugroße Beobachtung der Formeln einigermaßen gemäßiget worden. Doch hat der Gebrauch der Formeln hierbey bis auf den Kaiser Constantius bestanden. Denn dieser hat überhaupt alle Formeln und also auch bey Vermächtnissen gänzlich abgeschafft. Es blieb aber doch noch der Unterschied inter verba ciuilia, et precatiua oder vulgaria, weil noch ein großer Unterschied unter den Fideicommissen und Vermächtnissen war. Justinianus aber hat auch diesen aufgehoben, und beyden einerley Kraft und Actiones ertheilt, bis dahin hat auch der Unterschied unter den codicillis confirmatis und non confirmatis gedauert; daß nämlich in jenen Vermächtnisse, in

p. 158.

diesen aber bloß Fideicommisse gemacht werden konnten. Da Justinianus aber die Vermächtnisse und Fideicommisse einander gleich gemacht hat, so ist auch der Unterschied unter diesen Codicillen weggefallen. Daher in den Instituten die Eintheilung der Codicille in confirmatos und non
p. 167. confirmatos weggelassen ist. Man findet sie daher auch in den Basilicis nicht. Ferner sind nun auch die Folgen über den Haufen gefallen, nachdem der Grund, nämlich die Eintheilung und der Unterschied, weggefallen war. Es ist im übrigen zwar heut zu Tage den Testirenden nicht verboten, im Testamente ihre Codicille zu confirmiren, unterdessen hat doch eine solche Confirmation keine Kraft mehr; als wenn die Confirmation nicht geschehen wäre. Im letzten §. dieses Cap. wird gezeigt, wie man die Lehre des alten Rechts von den Codicillen mit dem neuen Rechte gegen einander halten müsse. Es muß hierbey behutsam verfahren werden, wenn man die Aussprüche der alten Rechtsgelehrten auf die Codicille des neuern Rechts ziehen will; damit man dasjenige nicht auf die Codicille heut zu Tage applicirt, da sie solenn geworden sind, was ihnen zukam, da sie nicht solenn waren. Z. E. L. 3. §. 11. D. de adim. vel transf. leg. non solum legata, sed et fideicommissa adimi possunt; et quidem *nuda voluntate*, kann auf die heutige Verfassung der Codicille nicht angewendet werden. Denn nachdem sie durch die Anzahl der Zeugen solenn gemacht worden sind, können sie nicht nuda voluntate

rate aufgehoben werden. Hierbey kommt die Frage unter den Practicis vor, ob und wie ein Testament durch nachher gemachte Codicille aufgehoben werden könne. Es muß aber hierbey sorgfältig unterschieden werden, 1. was der Testator im Testamente durch ein nachfolgendes Codicill verändern könne: 2. ob ein vorhergemachtes Testament nachher durch ein Codicill ganz aufgehoben werden könne; dergestalt, daß die Succeßion nicht aus dem Testament, sondern aus dem Codicille erfolge. Die erste Frage wird durch den Unterschied eines Testaments und eines Codicills entschieden. Auf die letztere Frage aber ist schlechterdings mit Nein zu antworten; da ein Codicill, das nach dem Testamente gemacht worden, für einen Theil des Testaments geachtet wird; ein Theil aber das gantze nicht über den Haufen werffen kann, so, daß nicht auch zugleich der Theil selbst mit fallen sollte. Wenn aber der Testator ein Codicill ab intestato hat machen wollen, das ist, wenn er in einem Codicille seinen nächsten Anverwandten, die er im Testament ausgeschlossen hatte, seine Erbschaft hinterläst, so ist kein Zweifel, daß das Testament aufgehoben wird. Denn ein Codicill ab intestato ist kein Theil des Testaments, und besteht für sich; und wird in diesem Falle für testamentum posterius imperfectum gehalten. Wenn man aber fragt, ob in einem solchem Codicille die solennia iuris, so Theodosius vorgeschrieben, das ist, 5 Zeugen, erfordert werden, so ist widerum kein Zweifel, da kein Codi-

p. 175.

cill gelten soll, als mit fünf Zeugen; zumal da in L. 21. §. 3. C. de testam. dieses ausdrücklich versehen ist. Uebrigens merkt der H. V. noch mit Recht an, daß dasjenige, was in den Pandekten von dem besondern Rechte der codicillorum confirmatorum gesagt wird, nicht auf die neue Verfassung derselben angewendet werden darf.
p. 181. Ferner erörtert er die Frage, wie die Lehre von den Cocidillen, so vor dem Testamente gemacht worden, in dem neuern Rechte anzuwenden sey, da die Vermächtnisse, und Fideicommisse einander gleich gemacht worden sind. Der H. V. behauptet, daß dem ohngeachtet so viel nachdem noch übrig geblieben sey, daß, wenn ein Cocidill vor dem Testamente gemacht, desselben aber im Testamente nachgehends nicht gedacht worden, erwiesen werden müsse, ob der Testator, da er das Testament aufgesetzt, auch zugleich den Willen behalten habe, daß das Codicill gelten sollte. Bey den Codicillen aber, die nach dem Testamente gemacht werden, ist dieses nicht nöthig, weil man ein solch Codicill als einen Anhang und Theil des Testaments anzusehen hat.

Hierauf folgt Disputationis consectaria de solenni quinque testium numero in codicillis vel testamento confirmatis aduersus Iustum Henningum Boehmerum. Diese Abhandlung ist nun eigentlich dahin gerichtet des seel. Böh-
184. mers Gründe nach der Reihe zu widerlegen. Der seel. Böhmer aber stund in der Meinung, daß ein im Testamente confirmirtes Codicill,

cill, auch ohne Zeugen, zu Recht beständig sey, worinn ihm, nicht nur Bartolus und andere aus der practischen Schule, sondern auch Hugo Donellus, und Vinnius, vorgegangen; ohngeachtet die Worte der Theodosii Constitution sonnenklar verordnen, daß kein letzter Wille das Testament allein ausgenommen, ohne fünf Zeugen gültig seyn solle. Wir wollen dem H. V. nachfolgen. Man führt zu Bestärkung der berührten Meinung aus den Pandekten L. 77. de hered. instit. L. 10. de condit instit. L. 38. de condit. et demonstr. an. Es leuchtet aber in die Augen, mit was für Ungrunde man aus den Pandekten Stellen, wider die Theodosische Constitution, anführe, da eben in derselben das alte in den Pandekten befindliche Recht von den Codicillen aufgehoben und verändert worden ist. Ferner steht auch nicht einmal in den angeführten Texten, was man daraus erweisen will. Denn in den beyden ersten wird mit Recht behauptet, wenn der Testator im Testamente gesagt hätte: quem heredem in codicillis fecero, oder quem heredem nominauero in codicillis, heres esto, so sey dieses gültig. Denn es ist nicht so wohl eine Hinterlassung der Erbschaft, welche in dem Codicille gemacht wird, welches nicht angeht, da kein Erbe auch nicht einmal in confirmirten Codicillen eingesetzt werden kann, als vielmehr nur die Bekanntmachung und Benennung desjenigen Erben, den der Testator bereits im Testament eingesetzt hat. Im dritten Texte ist ein ähnlicher Fall enthalten.

Es sagt darinn der Jurist; wenn der Testator im Testamente sich folgendergestalt herausgelassen hätte: wie viel ich meinen Erben im Codicille dem Titio zugeben anbefehlen werde, das soll er ihm geben; so sey hernach das Vermächtniß so gut gültig, als wenn die Summe zugleich im Testamente namhaft gemacht worden wäre. Denn das Vermächtniß wird nicht im Codicille verordnet, sondern nur die Summe bestimmt, da das Testament das Vermächtniß ertheilt. Ferner geht dieser Text die codicillos testamento non confirmatos an, nicht aber die confirmatos. Der folgen-
p. 205. de Grund des seel. Böhmers ist dieser: Theodosius hat verordnet, daß in allen letzten Willen, das Testament ausgenommen, fünf Zeugen sollen gebraucht werden, zum Unterschiede des alten Rechts, da die Codicille nichts solennes waren. Da aber nach der bekannten Rechtsregel die in einem Testamente confirmirten Codicille die Kraft haben, daß das darinn disponirte so gut gilt, als wenn es im Testamente verordnet worden wäre, so erhellet, daß diese Codicille in der Theodosischen Constitution nicht mit begriffen sind; denn die ihnen fehlende Solennität wird aus dem Testamente suppliret; und was liegt daran, ob die Codicille solenn errichtet werden, da die darinn enthaltene Dinge eben so gut gelten, als wenn sie im Testamente verordnet wären. Hierwider läßt sich folgendes antworten. Da von Justiniano der Unterschied der Vermächtnisse und Fideicommisse aufgehoben worden, und also auch der Unter-

terschied der confirmirten und nicht confirmirten Codicille abgekommen ist, so ist es etwas ganz unschickliches, die alte Regel zu appliciren; da zumal Theodosius bey allen Codicillen die solenne Anzahl von 5. Zeugen eingeführt hat. Gesetzt aber man gäbe zu, die alte Regel habe noch heut zu Tage Statt, daß also das, was in einem confirmirten Codicill verordnet ist, dafür geachtet werden müßte, als wenn es im Testamente verordnet wäre; wird deswegen folgen, daß die Zeugen nicht nothwendig sind? Denn es ist ja zweyerley: relicta in codicillis ex testamento valere, und solennem haberi eam voluntatem, quae reuera talis non est. Es wird also aus der Regel folgen, daß dergleichen Dinge in einem solchen Codicille aus dem Testamente gelten, nicht aber daß dergleichen Codicille solenn werden, welches doch nach der Theodosischen Constitution nothwendig ist, wenn sie gültig seyn sollen. Wenn man auch sagen wollte, so gut als nach dem alten Rechte fictione iuris dasjenige, was in einem confirmirten Codicille geordnet worden, dafür geachtet wurde, als wenn es im Testastamente gestanden, eben so gut könne auch per fictionem iuris die Solennität der fünf Zeugen für gebraucht geachtet werden; so geht dieses doch nicht an. Denn die Anzahl Zeugen zu brauchen, besteht in facto, in factis aber hat keine fictio Statt. Zu dem kömmt noch dieses, daß die Absicht, warum Zeugen bey einem Codicille erfordert werden, gewesen ist, die Verfälschungen

und

und Schelmereyen zu vermeiden. Diese Absicht aber wird nicht erhalten, wenn man fingirt, es wären Zeugen dabey gewesen, da es doch nicht geschehen ist.

Nachdem dieses und andere dergleichen Dinge von dem Hr. Verfasser mit vieler Gelehrsamkeit und Einsicht ausgeführt worden ist, so kömmt er auf die Materie, was bey den Uneinigkeiten der Prakticorum durch die Gewohnheit in foro üblich geworden, und handelt sonderlich von den
p. 218. Testirungen per relationem ad schedulam wie man es zu nennen pflegt. Von der testatione per relationem ad schedulam wird der Ursprung und die Beschaffenheit gezeigt. Sie ist sonderlich in Italien sehr üblich. Sie hat eine grosse Aehnlichkeit mit der nuncupatione testamenti, so sonst gewöhnlich gewesen. Sie ist ohne Gesetz durch die Gewohnheit eingeführt worden, da die nuncupatio testamenti schon lange vor Justiniano abgekommen war. Sie besteht darinn, daß der Testator den schriftlichen Aussatz seines Testaments, oder letzten Willens, welchen die Praktici schedulam nennen, denen erbetenen Zeugen vorzeigt, mit der Erklärung, daß darinn sein letzter Wille enthalten sey; welcher Aussatz alsdenn dem Notario aufzuheben gegeben wird. Diese Art von Testamenten kann weder für ein geschriebenes Testament gehalten werden, da die Unterschrift und Besiegelung der Zeugen fehlt, noch für ein münd-

mündliches, da der Testator den Zeugen seinen Willen nicht eröfnet. Man nennt es daher mixtum. Mit dieser Schedula solenniter nuncupata vermengen die Praktici schedulam testamento confirmatam, da sie doch Himmelweit unterschieden sind; jenes ein Testament, und dieses nichts anders, als ein Codicill ist, und daher beyde nicht nach einerley Regel können beurtheilt werden. Ein testamentum per relationem ad schedulam muß nachgehends von eben dem Notario in Gegenwart eben derselben Zeugen eröfnet werden, damit diese das Testament recognosciren, und man also die identitatem schedulae, wie man zu reden pflegt, erweisen könne. Und solche Testamente werden in Italien zu Recht beständig erkannt. Ein anderes ist es mit den schedulis testamento confirmatis. Denn da diese nicht in Gegenwart der Zeugen sollen nuncupirt werden, sondern sich der Testator nur in seinem Testamente darauf beziehet; so werden sie nicht für gültig erkannt. Man geht hierinn schlechterdings nach der Theodosischen Verordnung; zumal da man bey dergleichen Zeddeln den Beweiß de idenditate scripturae nicht haben kann, weil keine Zeugen dabey gewesen sind, denen derselbe vorgezeigt worden. Zuletzt wird noch der andere Theil der Böhmerischen Disputation widerlegt. Es hatte der seel. Böhmer darinn behauptet, daß auch so gar dann und wann codicilli non confirmati ohne Zeugen gültig wären. Seine Exempel sind das Codi-

cill

cill eines Soldaten, Codicille der Eltern, darinn sie unter ihren Kindern disponiren, Codicille, so zur Zeit der Pest gemacht werden, oder die dem Principi eingereicht worden sind. Da dergleichen letzten Willen aber, wie der Herr Verfasser zeigt, und jedem in die Augen fällt, privilegirt sind, und ohne solenne Zeugen gemacht werden, so ist daraus kein Beweiß zu nehmen.

p. 249. Hierauf macht endlich des seel. Böhmers Disputation de Codicillis sine testibus validis den Beschluß; die der Verfasser durch seine jeder Stelle beygefügten Anmerkungen von Punkt zu Punkt widerlegt. Wir können hieraus keinen Auszug geben; sondern müssen es unsern Lesern selbst überlassen, sich davon zu unterrichten. Ausserdem aber kann man aus dem vorhergehenden Tractat schon sehen, was der Herr Verfasser für Grundsätze hat, diese Disputation zu entkräften, und wie seine Methode beschaffen ist. Wir erinnern nur noch so viel, daß dieser ganze Tractat ungemein gelehrt, scharfsinnig, und nützlich geschrieben, und daher sehr anzupreisen ist. Es ist auch ein brauchbares Register beygefügt.

II. Ic-

II.

Iohannis Conradi Rückeri, ICti et Antecessoris Interpretationum, quibus obscuriora quaedam Iuris Ciuilis capita illustrantur, Liber secundus. Lugdun. Batav. apud Sam. Luchtmanns et filios 1752. in 8 mai. 6½ Bogen.

So selten ietzo Schriften von Rechtsgelehrten edirt werden, darinn schwere und dunkle Stellen des Römischen Rechts mit gehöriger Einsicht und Gelehrsamkeit ausgelegt und erklärt werden, so schätzbar müssen den Liebhabern, und den Kennern solcher Erklärungen, ja der Rechtsgelehrsamkeit selbst dergleichen Observationes seyn. Daher hat man dem berühmten Herrn Rücker Ursache für dieses kleine Buch Dank zu wissen, in welchem er nach seiner gewöhnlichen Gelehrsamkeit und Einsicht einige schwere Texte des bürgerlichen Rechts ins Licht setzet. Es besteht aus 8 Capiteln, und eben so viel Obseruationibus.

Im ersten Cap. wird der Casus und Sinn in L. 77. §. 1. D. de cond. et demonstr. gezeigt. Im zweyten wird die Florentinische Lesart in L. 91. §. 6. D. de legat. I. gegen Cujazen vertheidiget, und erklärt. Das 3te Cap. enthält eine Auslegung der L. 80. de cond. & demonstr. wobey alle Verbesserungen verworfen werden. Im 4ten

Cap. werden L. 68. §. 3. D. de legat. 1. und L. 65. §. 2. D. de Legat. 2. erklärt, und gewiesen, daß diese Texte einander nicht widersprechen. Im 5ten wird gezeigt, daß Ulpianus in L. 11. §. 3. D. de legat. 3. und Mäcianus in L. 36. §. 7. D. ad. Leg. Falc. nicht mit einander streiten. Im 6ten wird dargethan, daß weder in L. 18. D. de condit. instit. noch in L. 77. pr. de cond. et clem. eine Veränderung vorzunehmen sey; im 7ten, daß L. 26. D. de vulg. et pupill. keiner Verbesserung bedürfe, welche zugleich erläutert wird. Im 8ten ist eine Vertheidigung der Florentinischen Lesart in L. 28. §. 4. D. de liberat. legat. und L. 31. §. 2. D. eod. und es wird zugleich der rechte Casus von beyden Texten gezeigt.

Herr Rücker hat seine Geschicklichkeit im Auslegen bereits durch andere Schriften, u. sonderlich durch das erste Buch seiner Interpretationum, welches wir zu anderer Zeit recensiret haben, *) an den Tag gelegt; und man wird also daraus berechtigt seyn, eine vortheilhaftige Vermuthung von diesem andern Buche seiner Interpretationum zu haben. Unterdessen wollen wir doch unserer Gewohnheit zu Folge eine Probe heraus ziehen. Wir nehmen hierzu gleich das erste Capitel. Papinianus sagt in L. 77. §. 2. de Cond. & demonstr. Titio, si mulier non nupserit, heres centum dato. Quam pecuniam eidem mulieri Titius restituere rogatus est. Si nupse-

*) S. des 1. Bandes erstes St. p. 12.

nupserit mulier, die legati cedente, fideicommissum petet, remoto autem fideicommisso, legatarius exemplum Mucianae cautionis non habebit. Nach dieser Lesart muß so wohl beym legato, als bey dem Fideicommisse die Bedingung si mulier non nupserit gewesen seyn. So hat es auch der grosse Cujaz angenommen, und darauf seine Auslegung gebaut. Gleichwohl aber ist die Erklärung noch sehr gezwungen, und den Worten Papiniani nicht recht gemäß. Der ganze Knoten liegt in der Interpunction, welche Taurellus gesetzt hat. Die Interpunctiones finden sich in dem MS. selbst nicht, und können daher gar wohl geändert werden. Der Hr. Verfasser interpunctirt daher folgender massen: Titio, si mulier non nupserit, heres centum dato: quam pecuniam eidem mulieri Titius restituere rogatus est, si nupserit. Mulier die legati cedente fideicommissum petet: remoto autem fideicommisso, legatarius exemplum Mucianae cautionis non habebit. Durch diese Interpunction wird gleich alles in dem ganzen Texte helle. Der Erbe soll Titio 100. geben, wenn die Mävia nicht heurathet. Dieser aber soll die hundert der Mäviä als ein Fideicommiß restituiren, wenn sie heurathet. So bald sie heurathet, so bald fängt sich die Verbindlichkeit des Vermächtnisses an; und der Legatarius kann es vom Erben fordern. Woferne aber die Mävia nicht heurathet, und also das Fideicommiß nicht Statt findet, kann es der Titius nicht vom

Erben fordern, so lange die Frau lebt, wenn er auch gleich cautionem Mucianam stellen wollte; denn diese kann nur alsdenn gestellt werden, wenn die Bedingung in der Gewalt des Erben oder Legatarii steht. Dieses ist die Auslegung der schweren Stelle, welche sehr ungezwungen, und schon um deswillen sehr wahrscheinlich ist. Da sie nun vollends mit den Worten des Juristen, und den übrigen Grundsätzen des Rechts, überein kommt, so ist sie ohnstreitig richtig. Von dieser Art sind auch die übrigen.

III.

Ioann. Gottlieb Heineccii Historia iuris Ciuilis Romani et Germanici. Editio nouissima Argentorati apud Ioann. Godofred. Bauerum 1751.

Zweyter Auszug.

Wir haben in einem der vorhergehenden Stücke unsrer Monatsschrift den Anfang gemacht, unsern Lesern eine unpartheyische Nachricht von dieser neuen Edition der Historiae Iuris des seel. Heineccii zu ertheilen, die wir vor einiger Zeit zu Straßburg erhalten haben. Wir kamen aber in unsrer damaligen Beurtheilung nicht weiter, als bis zur Historie der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, bey welcher wir aus Mangel der Zeit und des Raums stehen bleiben mußten. Wir versprachen aber das Rückständige in einem

einem der folgenden Stücke unsrer Monatsschrift nachzuholen. Wir erfüllen ietzo unser Versprechen, und erinnern zuerst, daß, da der Hr. Hofrath Ritter in seiner schönen Edition die Historiam juris Germanici, so wie sie vom seel. Heineccio ausgearbeitet worden, blos abdrucken lassen, alle die Anmerkungen, womit diese allerneueste Straßburger Edition, in Ansehung der Historiae Iuris Germanici bereichert worden, von dem neuen Straßburgischen Editore herstammen. Seinen Fleiß, den er bey Ausarbeitung dieser neuen Zusätze angewendet hat, können wir, überhaupt betrachtet, nicht tadeln. So müssen wir auch bekennen, daß er in der Geschichte unsrer Deutschen Rechtsgelehrsamkeit, eine mehr als gemeine Kenntniß besitzet. Seine Belesenheit ist groß, und wir sehen mit Vergnügen, daß er nicht nur die guten hieher gehörigen Schriftsteller kennet, sondern dieselben auch mit sehr vielem Fleiß und Aufmerksamkeit muß durchlesen haben. Alleine, was wir bereits in dem ersten Theile unsrer Beurtheilung erinnert haben, daß nämlich der Herr Editor die Absicht des seel. Heineccii gänzlich aus den Augen gesetzt, und bey Verfertigung seiner Anmerkungen in Ansehung derjenigen Sachen, die er in seinen Collectaneis gefunden, und welche in die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit einschlagen, nicht allemal die beste Wahl getroffen, das müssen wir leider in Ansehung der Historiae Iuris Germanici, die wir ietzo vornehmlich vor uns haben,

aufs neue wiederhohlen. In den ältern Ausgaben Heineccii beträgt die Historia Iuris Germanici in allen zusammen nicht mehr als 7 Bogen, und diejenigen die sie mit Aufmerksamkeit durchgelesen, werden einhellig gestehen müssen, daß auf diesen wenigen Bogen von alle denjenigen wichtigen Veränderungen, die die Deutsche Rechtsgelehrsamkeit von den ältesten Zeiten bis hieher erlitten, eine zwar kurze, doch hinlängliche, schöne und gründliche Nachricht ertheilt worden, welche für Anfänger, für die das Buch geschrieben, vollkommen hinreichend ist, und die nebst der Historia Iuris Romani in einen halben Jahre in den dazu bestimmten Vorlesungen sehr bequem kann erklärt und mitgenommen werden. Nunmehr liefert uns der neue Herr Editor in Straßburg eine Historiam Iuris Germanici von 27. Bogen, folglich sind zu dem Texte des seel. Heineccii ganzer 20. Bogen neue Anmerkungen gekommen. Wenn wir nun erwegen, daß alle diese Anmerkungen mit den kleinsten Lettern, und so enge zusammen gerückt, als möglich, sind abgedruckt worden: so werden wir nicht zu viel thun, wenn wir sagen, daß dieselben viermal mehr, als der Text, betragen. Welcher unpartheyischer Gelehrter kann dieß bey einem Buche, das zu akademischen Vorlesungen bestimmt ist, billigen und rechtsprechen? Wir könnten hier die Beurtheilung dieser neuen Edition der Historiae Iuris Germanici Heineccianae im ganzen beschlüssen, und uns nun zu den Innhalt der An-

merkungen selbst wenden. Alleine damit Niemand glaube, daß wir aus einer unzeitigen Tadelsucht dem neuen Herausgeber eine übertriebene Ausschweifung vorwerfen, so wollen wir noch ein paar Exempel insbesondere anführen, und billige Leser selbst urtheilen lassen, ob der von uns dieser Edition vorgeworfene Fehler gegründet, oder ungegründet ist. Beym §. 60. in welchen der seel. Heineccius die Ursachen kürzlich anführt, welche zu und nach den Zeiten Lotharii Saxonis das Römische Recht nach Deutschland gebracht haben, ist eine einzige Anmerkung beygefügt worden, welche 35. enge gedruckte Octavseiten beträgt. Beym folgenden §. 61. stehn widerum 10 Seiten Anmerkungen; Beym §. 62. 9 Seiten; Beym §. 63. 19 Seiten; Beym §. 69. 27 Seiten; Beym §. 80. 16 Seiten, u. s. w. Da Heineccius seine Historiam Iuris zu akademischen Vorlesungen geschrieben hat: so können dieselben unmöglich bey der Erklärung mitgenommen werden, weil eines Theils hierzu die Zeit viel zu kurz ist, andern Theils aber die in diesen Anmerkungen abgehandelten vielen Sachen, welche Anfängern alle neu sind, dieselben nothwendig verwirrt machen müssen. Aus was für Absichten ist also dieses so schöne und brauchbare Handbuch so verunstaltet und unbrauchbar gemacht worden?

Es fehlt nicht viel, so gerathen wir auf die Gedanken, der Herr Verfasser habe eben den Fehler an sich, der heut zu Tage so gemein ist,

und den wir sonderlich bey angehenden Schriftstellern sehr stark antreffen, nach welchen sie alles dasjenige, was sie durch ihren Fleiß erlernet, für bisher unerkannte Wahrheiten ansehen, und daher glauben, sie würden sich die ganze gelehrte Welt unendlich verbindlich machen, wenn sie ihre erlangte Weißheit durch den Druck bekannter machten. Dieser Fehler ist Ursach, daß jährlich so viel Schriften zum Vorschein kommen, die nichts in sich enthalten, als was von andern schon zehn und mehrmal gesagt worden. Unpartheyische Leser mögen urtheilen, ob die neuen Anmerkungen, mit welchen die Historia Iuris Germanici des seel. Heineccii bereichert worden, unter diese Art Schriften gehöre, oder nicht. Wir wenigstens glauben gänzlich, daß man neue Wahrheiten hier vergebens sucht, und daß die hier abgehandelten bekannten Wahrheiten, an einem ziemlich unbequemen Orte, und wider die Absicht des Autors, dessen Schrift dadurch hat sollen erläutert werden, durch den Druck aufs neue sind bekannt gemacht worden.

Damit die Unpartheylichkeit unsers Urtheils desto ungezweifelter werde: so wollen wir nunmehr den Innhalt einiger Anmerkungen, kürzlich mittheilen. Im ersten Capitel und §. 3. redet Heineccius von den Gewohnheiten der alten Deutschen, und führt eine Menge Beyspiele davon aus dem Julius Cäsar, und besonders dem göldnen Buche Taciti de moribus Germanorum an. Unter denselben lesen wir zugleich auch

folgende aus dem Cap. 18. Taciti de M. G. Arma aliaeque res expeditoriae ad filios & nepotes transmittuntur, alioquin sui cuique heredes sunt liberi fratres, patrui auunculi, nullumque ibi testamentum. Bey diesen Worten macht der neue Herr Editor eine ziemlich weitläuftige Anmerkung, und, nachdem er die Worte des Tacitus zuerst selbst abdrucken lassen, so erinnert er, daß aus demselben zwar so viel erhelle, daß die alten Deutschen die Römische sehr feyerliche Art ein Testament zu verfertigen nicht gekannt hätten, daß sie auch keine geschriebene Testamente hätten verfertigen können, weil in den damaligen Zeiten die Kunst zu schreiben ihnen noch unbekannt gewesen. Dem allen ohngeachtet könne doch gefragt werden, ob denn die Testamente überhaupt den alten Deutschen unbekannt gewesen, und ob denn allemal, ohne Ausnahme, die so genannten heredes ab intestato succedirt hätten? Er bemerkt hierauf daß Schilter, Beyer, Hertius, und Heineccius dieses schlechterdings behaupten, und führt die Gründe für ihre Meinung an. Sodann sagt er, daß Samuel Stryck das Gegentheil vertheidiget, dessen Beweise er ebenermassen sorgfältig anführt, und weil er selbst der erstern Meinung zugethan ist, dieselbe umständlich widerlegt. Dieß ist kürzlich der Innhalt dieser ziemlich weitläuftigen Anmerkung, bey der wir noch erinnern, daß der Herr Verfasser die Meinung des seel. Strykens mit Grunde verwirft. Denn so ein berühmter

und grosser Rechtsgelehrter auch Samuel Stryk war, so unerfahren war er doch in der Historie, so wohl der Römischen als Deutschen Rechtsgelehrsamkeit, dahero er bey Fällen, die einzig und allein aus der Historie gründlich entschieden werden können, insgemein die größten Fehler begangen hat. Beym folgenden §. 4. redet der neue Herr Editor in der Anmerkung (α) von den Knechten der alten Deutschen, und führt in derselben vornehml. zweyerley an: Erstlich nennt er die Schriftsteller, welche von den Knechten der alten Deutschen geschrieben, wobey wir uns wundern, daß des berühmten Pottgiessers vortreffliches Werk von dieser Materie ist übergangen worden. Hiernächst bemerkt er, daß unsere heut zu tage so bekannte Iurisdictio Patrimonialis ein Ueberrest der alten potestatis dominicae in seruos sey, und durch dieselbe sehr schön könne erläutert werden. Allein was diesen Satz anlangt: so ist er zwar von Heineccio in einer besondern Disputation angenommen und vertheidigt worden, aber er ist doch noch lange nicht so ausgemacht, als man glaubt, sondern noch sehr vielen Zweifeln unterworfen, die wir aber hier nicht anführen können.

Zu der Anmerkung die der seel. Heineccius seinem §. 7. beygefüget hat, macht der neue Herr Editor drey neue Anmerkungen, die sich vielleicht besser zum folgenden §. 8. würden geschickt haben. In der ersten redet er von dem Vaterlande des Salischen Gesetzes. Die grosse Dunkelheit

und

und Ungewißheit, mit welcher diese Frage umhüllet ist, eröffnet hier ein weites Feld zu schreiben. Dahero wir dem Herrn Editor nicht verdenken, daß er hier geschrieben hat, doch müssen wir gestehen, daß wir durch seine Anmerkung in dieser Sache nicht mehr Gewißheit erhalten, als wir vorher gehabt. In was vor einer Sprache das Salische Gesetz zuerst ist abgefaßt worden, untersucht er in der dritten Anmerkung. Die Gelehrten theilen sich in Ansehung dieser Sache in zwey Klassen. Alteserra, Schilter, Leibnitz, und Christian Gottfried Hoffmann, sagen, der erste Entwurf desselben sey in der Fränkischen Sprache abgefaßt gewesen. Hertius, Conring, Thomasius, Beyer, Brunquell, und Struv, behaupten, daß dieß Gesetz ursprünglich lateinisch aufgeschrieben worden. Von beyden Meinungen führt er die Gründe an, mit welchen ein jeder Theil die seinige erweisen, und behaupten will, pflichtet aber endlich der letzten Meinung bey. Die ganze Frage ist größtentheils unnütze und vergebens. Wenn man aber ja seine Gedanken davon sagen soll: so muß man den ersten Entwurf des Salischen Gesetzes, und die nachher gemachten Verbesserungen und Erweiterungen desselben, wohl von einander unterscheiden. Die letzten, die gleichsam als neue Editiones des Salischen Gesetzes können angesehen werden, sind ganz unstreitig lateinisch abgefaßt worden, und von diesen ist hier nicht die Rede. Der erste Entwurf aber ist ohne

Zwei-

Zweifel in der alten Fränkischen Sprache verfertiget worden. Es machen dieses nicht nur die Gründe für diese Meinung, die der neue Herr Editor selbst angeführt, höchst wahrscheinlich, sondern der seel. Christian Gottfried Hoffmann hat es auch in seiner Dissertation de Iurisprudentiae Germanicae principiis & fontibus, welche der vierten Auflage von George Beyers Delineatione Iuris Germanici ist beygedruckt worden, ad §. 11 mit mehrern bestätiget, welche Abhandlung dem neuen Hr. Editor ohne Zweifel unbekannt gewesen, weil er dieselbe sonst, bey seiner Gewohnheit alle seine Anmerkungen mit vielen allegatis zu zieren, vermuthlich mit würde angeführet haben.

In dem §. 34. redet Heineccius von den Gesetzen der Sachsen. Es ist bekannt, daß die Sammlung, die wir davon noch heut zu tage, ob zwar nicht vollständig, besitzen, von den Gelehrten nicht einerley Urhebern beygelegt wird. Einige sagen, sie sey noch vor den Zeiten Kaiser Carl des Grossen verfertiget worden, andre machen zum Urheber derselben ietztgedachten Kaiser Carl den Grossen, noch andre sagen, sie sey erst nach den Zeiten dieses grossen Kaisers von dem Dänischen Könige Haraldo verfertiget worden. Die letzte Meinung verdient den wenigsten Beyfall. Die erstern beyden haben mehr Wahrscheinlichkeit, daher nimmt der neue Herr Editor Gelegenheit in einer Anmerkung zu diesen §. die Gründe einer jeden umständlich anzuführen,

und zeigt sodann, daß diejenige Meinung am meisten Beyfall verdiene, da man Kaiser Carl den Grossen vor den Urheber dieser Sammlung der Sächsischen Gesetze hält.

Je wichtiger übrigens die Materien werden, welche der seel. Heineccius in den folgenden §. §. abhandelt, desto häufiger und ausschweifender werden auch die Anmerkungen unsers neuen Editors. Zweyerley mißfällt uns bey diesen Bemühungen des neuen Hrn. Herausgebers. Erstlich daß er seinen Anmerkungen, wie wir bereits oben erinnert haben, gar kein Maaß und Ziel setzet. Wenn er z. E. bey dem §. 60. die Ursachen zu entdecken sich bemühet, welche die Introductionem iuris Romani in fora Germaniae befördert haben; so schreibt er eine einzige Anmerkung von 3½ Seiten, und dennoch führt er in derselben nur 3 Ursachen an. Wenn er sich auf den seel. Chr. Gottf. Hoffmann besonnen hätte, welcher in s. Specimine Coniecturarum Politicarum Cap. II. Period. V. §. 5. pag. 103. 4. dreyzehn solche Ursachen, die alle beträchtlich und wichtig sind, angegeben hat: so ist kein Zweifel, daß wir von dem neuen Hrn. Herausgeber bey diesem einzigen §. eine Anmerkung von einem Alphabete würden erhalten haben. Hiernächst mißfällt uns, daß er so oft bey Kleinigkeiten stehen bleibt, und in seinen Anmerkungen darüber in eine Weitläuftigkeit geräth, die recht eckelhaft wird. Worzu dient es, daß er bey dem §. 73. in einer ziemlich weitläuftigen Anmerkung, sich so sorgfältig bemühe

*müht, zu erweisen, daß Eicke von Rebekau und der Glossator des Sachsen-Spiegels, einen groben Irrthum begangen, wenn sie Constantin und Carl den Grossen für die Urheber derjenigen Gesetze ausgegeben, die diese Sammlung in sich enthält? Welcher vernünftiger und in den Geschichten nur etwas wenig erfahrner Gelehrter glaubt wohl das Mährchen, und wer ist nicht von dem Ungrund dieses Vorgebens überzeugt, ehe man noch die Gegengründe sieht und liest, die der neue Herr Editor so sorgfältig in dieser Anmerkung gesammlet und angeführt hat. In der zweyten Anmerkung zum folgenden §. 74. tadelt der Verfasser unsern Heineccius, daß er behauptet, Eicke von Rebekau habe nur angefangen den Sachsenspiegel lateinisch auszuarbeiten, wegen der dabey vorkommenden Schwürigkeiten bald nachgelassen, und ihn in deutscher Sprache aufgesetzt. Er hält vielmehr dafür, der ganze Sachsenspiegel sey anfangs völlig lateinisch gemacht, und nachher erst ins Deutsche übersetzt worden, und sucht diese Meinung nicht nur in dieser vorgedachten Anmerkung, sondern auch noch an einem andern Orte, nämlich beym §. 76. in der Anmerkung (β) mit mehrern zu erweisen. Alleine Eicke von Rebekau ist selbst dieser Meinung, auf die doch aber so gar viel nicht ankommt, zuwider. Denn er sagt ja in der Vorrede mit ausdrücklichen Worten:

Des

Des Heren Leyve ene gahr verwan,
Dat he des begahn,
Dat eme was vyl ungedacht,
Do he yd hatte in Latyn gebracht,
Ane Hülpe und ane Lere,
Do duchte eme dat to swere
Dat he yd in Dudesch wante.

Wenn ihm nun die Ausfertigung des Sachsenspiegels in lateinischer Sprache zu schwer, und er dadurch bewogen worden, seine Arbeit Deutsch zu machen; wie ist wohl möglich, zu behaupten, daß der ganze Sachsenspiegel völlig Lateinisch ausgearbeitet, und nachher blos ins Deutsche übersetzt worden? und wie will man diese Meinung mit obigem Ausspruche des Eicke zusammen räumen?

Doch wir sehen uns genöthigt hier abzubrechen, und da es dem neuen Herausgeber gefallen, dieser Edition von des seel Heineccii Historia Iuris einen kurzen Entwurf von der Geschichte der Französischen Rechte beyzufügen, welches wir mit vielem Danke erkennen: so achten wir uns verbunden, unsern Lesern noch einige Nachricht von diesem beträchtlichen Zusatze, der wirklich mit vielem Fleiße ausgearbeitet worden, zu ertheilen.

Gallien war in den ältesten Zeiten, wie unser Deutschland, nicht ein Reich, das einem einzigen Oberherrn unterworfen gewesen wäre, sondern es war dieses ansehnliche Land in drey Haupt-

provinzien getheilet, von denen eine jede wiederum aus unterschiedenen kleinen und freyen Republiken bestand. Wie nun in Deutschland bey seiner ähnlichen Staatsverfassung theils allgemeine Gewohnheiten angetroffen wurden, die in ganz Deutschland bekannt und üblich waren, überdieß aber auch ein jeder kleiner Staat öfters noch seine eigenen und besondern Gewohnheiten hatte, die außer seinen Grenzen meistentheils unbekannt waren: so verhielt es sich auch in den ältesten Zeiten mit Gallien, und unser Autor bemüht sich in dem §. 1. eine Menge Beyspiele von diesen obgedachten Gewohnheiten aus dem Julius Cäsar und andern glaubwürdigen Schriftstellern anzuführen.

Doch Gallien blieb nicht lange in dieser seiner alten Freyheit, sondern wurde, nach vielen langwierigen und blutigen Kriegen, endlich von dem Julius Cäsar überwunden, und der Römischen Oberherrschaft unterworfen. Und hierdurch geschahe es nun, daß das Römische Recht nach Gallien kam, und den Innwohnern dieses großen Reiches zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen vorgeschrieben wurde, doch ließen die Römer vielen Republiken und Städten, als z. E. den Maßiliern, u. Nerviern, u. andern mehr, ihre väterl. Gewohnheiten und Rechte, wodurch es denn geschahe daß schon zu diesen Zeiten Gallien theils nach den geschriebenen Gesetzen der Römer, theils aber auch nach den Gewohnheiten seiner Väter, lebte.

Nachdem die Hoheit Roms aufs höchste gestiegen,

gen war, fieng sie wiederum allmählig an zu fallen, und in den vierten und fünften Jahrhunderte nach Christi Geburth wurde dem Römischen Reiche eine ansehnliche Provinz nach der andern von Innwohnern Deutschlands entrissen. Dieß Schicksal traf auch Gallien, welches von den Wisigothen, Burgundionen, und Franken, eingenommen wurde. Hierdurch geschahe es nun, daß die Gesetze dieser siegenden Völker nach Gallien gebracht wurden, und daselbst nicht geringes Ansehen erhielten. Doch hierbey verlohr das Römische Recht keinesweges seine Autorität, sondern behielt dieselbe auch noch zu diesen Zeiten, wie unser H. V. im §. 4. ganz wohl erwiesen hat.

Die Herrschaft der Burgundionen und Wisigothen in denenjenigen Provinzien Galliens, welche sie erobert hatten, dauerte nicht lange, indem die Franken beyde Völker überwanden, und durch diese Ausbreitung ihrer Macht das ansehnliche Fränkische Reich stifteten. Nun verlohren zwar hierdurch die Leges Wisigothorum und Burgundionum nicht sogleich ihre Autorität. Aber die Lex Salica erhielt doch nunmehr durch das ganze Fränkische Reich ein viel grösseres Ansehen, als sie bisher gehabt hatten. Hierzu kamen noch die in den 7. 8. 9. Jahrhunderten so häufig bekanntgemachten Capitularia der Fränkischen Könige, welche nebst dem Salischen Gesetzbuche damals die vornehmste Regel und Richtschnur aller bürgerlichen Handlungen waren.

Beym Ausgange der Karolingischen und Anfange des Capetingischen Stammes gieng es in Gallien, oder dem nunmehrigen Fränkischen Reiche, eben so, wie in Deutschland zu Zeiten des grossen Interregni. Die häufigen Unruhen, die damals dieß ansehnliche Reich zerrütteten, verhinderten die Regenten mit solcher Sorgfalt, wie sie wohl gesollt hätten, für die Aufrechthaltung der Gesetze zu sorgen. Daher geschahe es dann, daß viele Provinzien und Länder dieses ansehnlichen Reichs, damit das Wohl ihrer Staatsverfassung möchte aufrecht erhalten werden, durch Annehmung einer beträchtlichen Menge willkührlicher Gebräuche und Gewohnheiten sich selbst ein Gesetz machten, welches ihnen in ihren Handlungen zur Richtschnur dienen sollte. Weil nun im Gegentheil andere Provinzien und Oerter bey eben dieser Gelegenheit das Römische Recht, welches seit dem es nach Gallien gekommen, niemals sein Ansehen ganz verlohren hatte, beybehielten, und nach demselben alleine sich vorzüglich richteten: so entstand hierdurch die merkwürdige Eintheilung der Provinzien Frankreichs in prouincias Iuris scripti et Iuris non scripti. Wie nun hierauf im zwölften Jahrhunderte nach Christi Geburth die grosse Veränderung mit dem Iure Romano Iustinianeo in Italien vorgieng, und dasselbe durch die Bemühung Irnerii mit größtem Fleiße auf den Academien getrieben, hierdurch aber desselben Ansehen fast durch ganz Europa ausgebreitet wurde: so kam dasselbe nebst dem

Iure

Iure Canonico auch nach Frankreich, und wurde von den Innwohnern dieses Landes willig auf- und angenommen, weil das Römische Recht ihnen ohnedem schon bekannt war, und sie nicht wußten, daß das Justinianeische, das man ietzt nach Frankreich brachte, von dem Theodosianischen, welches man bisher alleine gekannt hatte, unterschieden wäre. Es liessen sich aber doch die Könige und Gesetzgeber von Frankreich durch die Einführung dieses Justinianeischen Rechts keinesweges die Hände binden, sondern übten ihre Gewalt, neue Gesetze zu geben, bey aller gegebenen Gelegenheit aus. Es bestätigen dieses die häufigen Ordinationes Henrici I. Philippi I. Ludouici VI. und VII. Philippi Augusti, Ludouici VIII. vornehmlich aber Ludouici Sancti, welcher die von ihm und andern publicirten Ordinationes in einen Codicem bringen ließ, welcher nachher von Laurerio unter dem Tittel Les Etablissemens de St. Louys Roi de France, selon l' vsage de Paris, & d' Orleans & de Cours de Baronie, durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Mit der Regierung König Carls des Siebenden hebt sich ein neuer Periodus der Französischen Rechtsgelehrsamkeit an. Denn dieser König, der die Unbequemlichkeiten einsahe, mit welchen das Ius Consuetudinarium verknüpft war, das in sehr vielen Provinzien Frankreichs die größte Autorität hatte, entschloß sich diesem Uebel dadurch abzuhelfen, daß er alle diese Gewohnheiten in eine Sammlung bringen lassen wollte. Nun

konnte zwar König Carl der Siebende dieses Vorhaben, welches von grosser Wichtigkeit war, nicht ausführen. Er gab aber doch durch diesen seinen löblich gefaßten Entschluß seinen Nachfolgern ein Exempel, dieß Werk wiederum vorzunehmen, und an dessen Vollführung zu denken. Carl der Achte also, Ludwig der Zwölfte, Franciscus der Erste, Henrich der Zweyte, und Carl der Neunte, diese alle haben an diesem Werke gearbeitet, und einer dieser, ein andrer einer andern Provinz, ihre Gebräuche und Gewohnheiten, mit grosser Sorgfalt niederschreiben lassen, welche Sammlungen von der Zeit an das vornehmste Gesetzbuch gewesen sind, nach dessen Innhalt und Vorschrift man bürgerliche Streitigkeiten entschiede und beylegte, woferne man aber in diesen Gesetzbüchern die Entscheidung vergebens suchte, alsdenn war das Ius Romanum Iustinianeum das Ius subsidiarium, zu welchen man seine Zuflucht nahm. Und da die Könige von Frankreich niemals unterliessen bey gegebener Gelegenheit durch neue ordinationes theils ihre Macht und Ansehen zu befestigen, theils auch das Wohl ihrer Länder und Unterthanen, so viel möglich zu befördern, diese neuen Gesetze aber, noch in keine Sammlung gebracht worden waren: so fieng man endlich auch an so wohl auf eigenen Antrieb als auf Befehl des Hofes Collectiones Legum Francicarum zu verfertigen, und unser Autor führt dieselben im §. 15. und 16. mit vielem Fleiße an. Im §. 17. aber recensiret er alle die

neuen

neuen Gesetze, welche der ietzt regierende allerchristlichste König nach und nach bekannt gemacht hat, und im §. 18. zeigt er endlich sehr umständlich was für einer Ordnung ein Richter bey denen ebenfalls sehr verschiedenen und vielen Gesetzen die in Frankreich Autorität haben, folgen müsse, wenn er bügerliche Streitigkeiten durch seinen Ausspruch entscheiden und beylegen soll.

IV.

Akademis. Abhandlungen.

Frankfurt an der Oder.

Am 25ten Jan. des ietztlaufenden Jahres vertheidigte unter den berühmten und gelehrten Herrn Prof. Johann Ludwig Uhlen, Herr Willhelm Julius Luther, aus Breslau, auf der Juristischen Catheder Specimem Obseruationum ad Prooemium Institutionum B. Heineccii, als eine Dissertationem periodicam, so bey Wintern auf 2. Bogen gedruckt.

Kleine Obseruationes über die Historie des Rechts oder über das Recht selbst, sind, wenn sie von einer geschickten und gelehrten Feder herrühren, und noch unbekannte, oder in Zweifel gezogene Wahrheiten betreffen, meistens schätzbarer als ganze Systemata. Denn in diesen muß man

schon öfters, und anderwärts besser ausgeführte Materien nur wieder aufgewärmt, sich auftragen lassen, da man sich schon daran einen Ekel zugezogen hat. In jenen aber findet man eine gute Wahl mit aller Kürze erläuterter Sachen. Und diese sind eigentlich wahrhaften Gelehrten anständig. Der berühmte P. Burmann fällt, in seiner unvergleichlichen Vorrede über die Ausgabe von Phädri Fabeln, selbst von des grossen Lipsii Schriften das Urtheil, man habe die kurzen Anmerkungen desselben über den Tacitus mit viel mehr vorzüglicher Achtung anzusehen, als seine grossen und weitläuftigen Werke von der Römischen Antiquität. Eben diese Gedanken lassen sich mit Recht auf die Schriften anwenden, die über juristische Materien zum Vorschein kommen. Welcher Kenner von der wahren Jurisprudenz kann sich die oft vergebene Mühe machen, weitläuftige Abhandlungen über gewisse Materien der Rechtsgelehrsamkeit durchzulesen, von denen man im Voraus sehen kann, daß man nichts, als eine compendiarische oder höchstens systematische Wissenschaft darinn antreffen würde? von den man sagen kann μέγα βιβλίον μέγα κακόν. Wiewohl man doch auch die von grossen und geschickten Männern aufgesetzten Schriften von ganzen Materien ausnehmen muß; wie nicht weniger solche, welche Materien betreffen, von denen weltkundig ist, daß sie noch eine genauere Untersuchung bedürfen. Gleichwie im Gegentheil kleine Obseruationes keinen Werth haben, wenn

sie

sie nicht von grossen Männern, und beträchtlichen Dingen geschrieben sind. Herrn Uhlens gegenwärtige Abhandlung ist von der Art, daß man lauter ausgesuchte, und nicht gemeine Anmerkungen antrift, und die noch außerdem durch einen angenehmen Vortrag sich von den alltäglichen akademischen Abhandlungen unterscheidet; und was kann man auch von einem Manne dessen Gelehrsamkeit, und Einsicht in die Rechtsgelahrheit aus andern vortrefflichen Schriften zur Genüge bekannt ist, anders vermuthen? Wir wollen davon unsern Lesern einen kurzen Bericht zu geben suchen. Es sind 16 Obseruationes. In der ersten wird gewiesen, daß die Sammlung des bürgerlichen Rechts wegen der grossen Menge von Gesetzen, und der grossen Ungewißheit der Rechte nöthig gewesen. Die zweyte erörtert die Frage; ob Justinianus durch Verfertigung des Corporis Iuris ein solches Vorhaben ins Werk gerichtet habe, welches sich niemand unterstanden hätte, zu hoffen, und zu wünschen? Zugleich wird von dem Vorhaben eines Cicero, Pompeius, Cäsars, und Constantinus des Grossen geredet, die sich dergleichen vorgesetzt haben sollen. In der 3ten werden einige Schriften, die von Justiniano, und seiner Gemahlin Theodora handeln, angeführt. In der vierten wird untersucht, ob Justinianus von seinem Vetter dem Kaiser Justinus an Kindes Statt angenommen worden sey; welches verneint wird. Die 5te re-

redet von den Titeln des Kaisers Justiniani, die er sich selbst beylegt. Die 6te handelt vom Codice, den Justinianus zuerst hat verfertigen lassen; die 7te von den Digestis oder Pandekten; die 8te von Justiniani funfzig Decisionibus; die 9te von den Instituten; die 10te vom Codice repetitae praelectionis; wobey Pagi Vorgeben von drey Editionen des Codicis widerlegt wird; die 11te von der Sammlung der Justianischen Novellen; die 12te von den Authenticis; die 13te von den Libris feudorum; die 14te von der Frage, was für Stücke des Corporis Iuris einander aufheben; die 15te von dem Ansehen der Authenticarum; und endlich die 16te, von dem Gebrauch und Ansehen der fremden Rechte in den deutschen Gerichtshöfen. Diese 16 kurze Anmerkungen enthalten viel lehrreiches, sonderlich für Anfänger.

Göttingen.

Am 24sten Februar des gegenwärtigen Jahres ward Herr Georg Friedrich August Dathe, aus Weißenfels, beyder Rechte Doctor, nachdem er seine geehrte Inauguraldisputation vertheidigt hatte. Diese Disputation betrifft eine Frage die unter den Staatsrechtslehrern sehr streitig ist; und handelt de falsitate vulgati: *quidquid est in territorio praesumitur etiam esse de territorio.* Sie ist bey Schulzen auf 4. Bogen gedruckt.

Die gemeine Regel quidquid est in territorio prae-

praesumitur etiam esse de territorio hat die größten Rechtsgelehrten auf ihrer Seite. Es hat zwar Thomasius bereits durch eine besondere Abhandlung dieselbe angefochten, und umzuwerfen gesucht. Allein gleich darauf haben sich die berühmtesten Rechtsgelehrten, Menken, Wernher, und Kemmerich wider ihn aufgemacht; um die gemeine Regel zu vertheidigen. Sonderlich ist Wernher der allereifrigste gewesen. Herr D. Dathe hat die Thomasische Parthie genommen, und bemüht sich so wohl durch neue Gründe dieselbe zu unterstützen, als auch die Einwendungen der Gegenpart, sonderlich des gedachten Wernhers, umzustoßen. Nachdem der Herr Verfasser seine Meinung eröfnet hat, was von dem in dieser Regel vorkommenden Worte territorium zu halten sey; so zeigt er zuerst, daß auch um deswillen ein Fehler in diesem Brocardico liege, weil man es so verschiedlich ausdrückt. Einige fassen es also ab; quicquid est in territorio, praesumitur esse de territorio; andere aber: quidquid est in territorio, est etiam de territorio. Es ist aber ein grosser Unterschied unter präsumiret werden, und wirklich seyn. Daraus folgt, daß man nicht wissen kann, was eigentlich die Rechtslehrer damit haben wollen. Er geht hierauf fort, um zu zeigen, daß diese Regel mit grosser Dunkelheit umhüllet sey. Denn was heißt esse in territorio, und esse de territorio? Einige sagen, in territorio esse zeige an, daß die Güter des einen in den Gütern des

andern gelegen wären; de territorio esse aber bedeute die Unterwürfigkeit der Herrschaft desjenigen, dem das territorium zugehört. Andere hingegen erklären diese Redensarten so, daß de territorio esse ein unmittelbares Territorium, in territorio esse aber die Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit in sich faßte. Da nun ferner die gegenseitigen Rechtslehrer, dieses Brocardicum auf eine doppelte Weise ausdrücken, so sucht der Herr Verfasser zu erweisen, daß es falsch sey, man möge annehmen, welche man wolle. Denn wenn man es in diesem Ausdrucke quodcunque est in territorio, id etiam est de territorio annähme, so wäre es augenscheinlich falsch, weil daraus folgen würde, daß es kein Territorium gäbe, das von einem andern Territorio umschlossen wäre, das nicht zugleich auch demselben unterworfen wäre. Nun sey dieses vielen Exempeln zuwider. Denn Regenspurg, und das Bißthum Freisingen wären von Bäyern, die Reichs-Städte Weil, Reutlingen und Eßlingen aber von Würtenberg ganz eingeschlossen, und machten gleichwohl ein besonders, und diesen Ländern nicht unterworffenes Territorium aus. Nähme man die Regel also abgefaßt an: quodcunque est in territorio, id praesumitus etiam esse de territorio; so könne sie eben so wenig bestehen. Weil nun in diesem Ausdrucke die ganze Sache auf die Präsumtion ankömmt, so handelt der Herr Verfasser vorher überhaupt kurz vor den Präsumtionen. Es machen nämlich die Rechtslehrer

lehrer dreyerley Präsumtiones, praesumtionem juris, und hominis, und endl. iuris & de jure; wiewohl diese letztere eigentlich nicht für ein Präsumtion kann angesehen werden. Alle Präsumtiones haben nur in dubio Statt, und können durch den Beweiß des Gegentheils entkräftet werden. Eine praesumtio juris muß in den Gesetzen stehen: praesumtio hominis aber gründet sich bloß auf wahrscheinliche Gründe, daraus der Mensch, das ist der Richter, etwas schlüsset. Nachdem dieses voraus gesetzt worden, so untersucht der Herr Verfasser, ob die Präsumtion in der gemeinen Regel eine Vermuthung des Rechts sey; daß aber dieses nicht sey, wird aus dem Grunde behauptet, weil sie nicht in den Gesetzen steht, da nichts für eine Vermuthung des Rechts angenommen werden kann, das nicht in den Gesetzen dafür angegeben wird. Sie ist nicht in den deutschen Staatsgesetzen zu finden, und alle diejenigen, die doch dafür streiten, haben keinen einzigen Text, oder Stelle angeführt oder anführen können, darinn sie verordnet würde. Man findet sie ferner, nach des Herrn Verfassers Meinung, weder im bürgerlichen noch im canonischen Rechte. Denn obgleich aus beyden die Staatsrechte eigentlich gar nicht entschieden werden können, so will der Herr Verfasser doch gutwillig seyn, und unterdessen zugeben, als wenn diese beyden Rechte einiges Ansehen in Materien von Staatsrechten hätten. Er behauptet aber auch, hierinn

sey nichts zur Bekräftigung unserer Regel anzutreffen. Man führt zwar L. 1. §. 4. D. de off. Praef. Vrb. an: allein der Hr. Verfasser sagt mit Recht, diese Stelle gehöre hieher gar nicht. Denn sie geht bloß den Praefectum Vrbi der Stadt Rom an. Sie ist auch aus Ulpiani libro singulari de officio Praefecti vrbi genommen; und Ulpianus will aus den Worten der Epistolae Diui Seueri: Cum vrbem nostram fidei tuae commiserimus, zeigen, daß dem Praefecto Vrbi die Bestrafung aller Verbrechen in der Stadt zukommen. Wie schlüßt er aber dieses aus denselben Worten? Etwa, weil ihm die Jurisdiction in der ganzen Stadt anvertraut worden, und ihm also nichts für davon ausgenommen zu achten, woferne diese Ausnahme nicht absonderlich gezeigt werden könnte? So meint es Wernher. Allein es sagt ja Ulpianus nicht cum iurisdictionem commiserimus, sondern cum vrbem fidei tuae commiserimus. Die Redensart fidei alicuius vrbem committere, heist auch nichts anders, als die Aufsicht und Sorge für die Stadt jemanden anvertrauen. Daher ist Ulpiani Beweiß folgender: Weil die ganze Stadt der Aufsicht und Sorge des Praef. Vrb. anvertraut ist, so muß die Bestrafung aller Verbrechen für ihn gehören, die in der Stadt geschehen; weil die Ruhe und das Wohl ohne sie nicht bestehen kann. Hieraus ist nun klar, daß diese Stelle gar nichts beweiset, das zur Sache diente. Viel weniger aber steht ein Wort von der Präsumtion darinne.

Gesetzt

Gesetzt aber auch es stünde das darinn, was darinn stehen soll; so kann doch um deswillen kein Beweiß daraus genommen werden, weil sie bloß von Verbrechen, nicht aber von Gütern handelt, welches ganz verschiedene Dinge sind, und weil sie bloß vom Praefecto Vrb. handelt, nicht aber von dominis territorialibus. Anderer Gründe zu geschweigen, aus welchen der Hr. Verfasser diesen Text entkräftet. Man führt ferner zur Behauptung der in dieser Regel angegebenen Vermuthung den Text can. 10. caus. 16. qu. 7. an. Der Herr Verfasser aber benimmt diesen ebenfalls die ihm zugeschriebene Kraft. Denn fürs erste steht nicht ein Wort von der Präsumtion darinn. Sondern dieser canon verordnet, daß die Kirchen, so in eines Bischofs Sprengel erbaut sind, unter seine Gerichtsbarkeit gehören sollen. Dieses wird feste gesetzt. Eine Präsumtion aber geht nur auf zweifelhafte Fälle. Endl. wer will sich vorstellen können, daß die Prälaten, so diesen Canon auf dem ersten Concilio zu Orleans im 6ten Jahrhunderte aufgesetzt haben, dabey auf die Territorien gesehen hätten, dergleichen heut zu tage unsere Fürsten haben? Wir übergehen die übrigen von dem Hr. Verfasser dagegen angebrachte Gründe Kürze halber: Zumal da derjenige, der den Text ansieht, leicht sehen kann, mit was für Rechte man von der Gewalt eines Bischofs auf die Landeshoheit schlüsse. Da nun nach des Herrn Verfassers Meinung diese angegebene Präsumtion

keine

keine praesumtio iuris ist, so wird sie wenigstens eine praesumtio hominis seyn? Dieses aber giebt der Herr Verfasser eben so wenig zu, als das vorige. Er sagt, wenn es eine solche Vermuthung seyn sollte, so müßte man sie aus wahrscheinlichen Gründen machen. Und diese müßten von demjenigen hergenommen werden, was meistens zu geschehen pflegt. Es müsse also können erwiesen werden, daß der größte Theil der Territoriorum so beschaffen sey, daß alles was damit eingeschlossen läge, auch unter die Landeshoheit gehörte. Nun aber, sagt er ferner, findet man eine grosse Menge Exempel von solchen Territoriis, die mitten in einem andern Territorio liegen, und doch nicht der Landeshoheit unterworfen sind. Nach diesen kömmt er auf einen neuen Beweiß seiner Gegner. Man nimmt nämlich den Unterschied unter territorium clausum und non clausum zu Hülfe. In den territoriis clausis, spricht man, hat die obgedachte Regel der Vermuthung Statt. Allein auch hiermit ist der Herr Verfasser nicht zufrieden. Denn wenn ein territorium clausum, wie man es meistens annimmt, dasjenige ist, wo alles, was darinn liegt, zur Landeshoheit gehört, und mittelbar ist, so kan diese Regel dahin gar nicht applicirt werden. Denn nach dieser Definition ist wirklich alles in einem territorio clauso der Landeshoheit unterworfen, und nicht erst zu präsumiren. Eine Präsumtion hat nur in zweifelhaften Fällen Statt; Bey einem territorio

clauso

clauso aber ist kein Zweifel. Um dieser Einwendung zu entgehen, nehmen einige eine andere Definition von dem territorio clauso an, welche aber der Herr Verfasser als unrichtig, oder als fehlerhaft verwirft. Hierauf greift der Herr Verfasser die Eintheilung der Länder in terras mediatas und immediatas an; und behauptet, daß auch hierdurch die gemeine Regel nicht bestätiget werden könne; weil dieselbe Eintheilung ungegründet ist. Alsdenn bedient er sich des Ursprungs der territoriorum, um diese Regel über den Haufen zu werfen. Er meint ferner, dieses Brocardicon sey der Beschaffenheit der Territoriorum zuwider. Denn da verschiedene Territoria nach und nach durch neuen Zuwachs erweitert worden, ist es öfters geschehen, daß nunmehr andere Territoria, die vor dem nicht eingeschlossen gewesen, ganz davon umgeben sind. Wie kann dieser ohngefähre Zufall, sagt der Herr Verfasser, denen auf solche Weise eingeschlossenen Territoriis nachtheilig seyn? Ein neuer Grund, womit der Herr Verfasser dieses Brocardicon bestreitet, ist dieser. Es streite wider die Freyheit der Reichsstände; daß die, so von andern Territoriis eingeschlossen sind, so lange für unterworfen geachtet werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen wird; wie sie nämlich zur Freyheit gelanget seyn. Dieser Beweiß sey schwer und könne gar leicht geschehen, daß sie um ihre Freyheit kämen, wenn sie wegen des Alterthums, und der Dunkelheit der Zeiten damit nicht fortkommen könnten.

ten. Es folgt nunmehr die Widerlegung der Wernherischen Einwendungen gegen die Thomasischen Gründe, die wir aber mit Stillschweigen übergehen müssen, damit unsere Recension nicht zu lang gerathen möge.

Wir getrauen uns übrigens von der Wahrheit und dem Grunde dieser Abhandlung nicht zu urtheilen. Es betrifft die Gerechtsame, und Ansprüche der Reichsstände: welches für uns zu viel seyn würde, darinn zu entscheiden. Unterdessen aber können wir nicht umhin zu gestehen, daß diese Disputation mit vieler Gelehrsamkeit, mit besondrer Scharfsinnigkeit, und Einsicht, mit ausnehmendem Fleisse, und einer reinen, zierlichen, und angenehmen Schreibart abgefast, und ein deutliches Zeugniß von des Hrn. Verf. Geschicklichkeit ist.

Zur Promotion gedachten Herrn D. Dathens ward von dem damaligen Decano der juristischen Facultät, dem berühmten Herrn Hofrath, **Georg Ludewig Böhmer**, durch eine Schrift von 3 Bogen eingeladen, darinn derselbe de feudo campanario oder dem **Glockenleben** handelt. Des Herrn Verfassers grosse Wissenschaft in den Lehnrechten ist so bekannt, daß unsere Leser von dieser Schrift eine Nachricht fordern werden: und wir können uns auch selbst, wegen Annehmlichkeit derselben, dasselbe gar nicht entbrechen.

Von den Belehnungen, so wegen Soldatendiensten geschehen, wird im Sächsischen Lehnrechte

rechte genau unterschieden concessio officialis, so nach Hofrecht geschieht, welches nichts anders ist, als einem wegen Hof- oder anderer Dienste, gewisse Güter, anstatt der Besoldungen, zu nutzen, ertheilen: woraus die Verbindlichkeit der Bedienten, ihr Amt zu verrichten und treu zu seyn, die sonst nur persönlich war, dinglich geworden, oder in Ansehung der Lehngüter geleistet werden muste; und also die beneficia ministerialia nach Lehnrecht besessen wurden. Daher kommen nun so viel Gattungen von Lehen, die wegen Bauer- Bürger- Hof- und Kirchen- Dienste ertheilt worden sind. Daher kommen die bedingten Lehen, wie sie die Rechtslehrer zu nennen pflegen. Unter diese Gattungen von Lehn gehöret auch das Glockenlehn, davon der H. V. handelt. Dergleichen Glockenlehen kommen in der Kirche des H. Anscharii zu Bremen vor; von der einige Häuser, unter dem Lehnsbande, mit der Bedingung vor dem gegeben worden sind, daß der Besitzer davon zur Zeit eines grossen Gewitters auf den Thurm der grossen Kirche steigen, und das Amt eines Glöckners verrichten sollte. Von diesem Glockenlehn bringt der H. V. den von dem Probste des Capituls zu Bremen A. 1609. ertheilten Lehnbrief bey; woraus man die Beschaffenheit genau erkennen kann. Das Amt eines Glöckners war in den Stiftern sehr rühmlich, so wohl weil er zum Gottesdienste das Zeichen giebt, als auch weil die, so dieses Amt verrichteten, aus den Geistlichen, und öfters gar Presbyteri waren. Man findet sie Clockmanos

nos oder Cloquemannos genennt. Allein das Amt, weswegen das Glockenlehen gegeben wurde, gieng nicht auf alle Tage, sondern nur auf gewisse Zeiten nämlich, auf das Gewitter. Man glaubte nämlich, vordem als wenn durch das Lauten der Glocken die Gewitter vertrieben würden; welcher Aberglauben von der Gewohnheit die Glocken zu taufen, und ihnen Namen beyzulegen, herrührt: welches ein Mittel wurde, die Layen ums Geld zu schneiden. Denn man bat die Reichen zu Gevattern, und sie mußten reichlich einbinden, und herrlich tractiren. Ein solcher Vasall der ein Glockenlehn von der Kirche zu Lehn hatte, muste das Haus und Gebäude im baulichen Stande und Wesen erhalten, und ausbessern lassen. Diese Gattung von Lehn geht nach Amtrecht, wie man daraus sehen kann, weil es nicht auf die Erben fällt, sondern nur auf Lebenszeit gegeben wird. Man sieht leicht, daß die Glockenlehn zu den feudis impropriis gehören. Sonsten hat man in Bremen 7 Häuser zu Glockenlehn verliehen; sie sind aber nunmehr abgekommen. A. 1740. ist das letzte offen geworden, und eingezogen worden.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger sehr angenehmen und gründlichen Einladungsschrift: Des Herrn Verfassers grosse Einsicht in das Lehnrecht zeigt sich darinn auf allen Seiten.

Leipzig.

Am 8. Jun. des vorigen Jahres erhielt Herr Gott-

Gottfried Richter, aus Wigandsthal in Lausitz, die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit; nachdem er vorher seine Inauguraldisputation de filio in testamento parentum priuilegiato non exheredando, unter dem Vorsitze Herrn D. und Prof. Johann Florentis Rivini, vertheidiget hatte. Die Disputation, ist bey Langenheimen auf 3 Bogen gedruckt.

Der neue Herr Doctor behauptet im ersten Capitel die Meinung derer, so dafür halten, das natürliche Recht wisse nichts von Testamenten und letzten Willen; sondern das bürgerliche Recht habe sie zuerst eingeführt. Im zweyten Capitel will er die Ursache zeigen, warum bey den Römern die Testamente eingeführt worden. Vors erste, sagt er, wäre um deswillen den nächsten Agnaten die Succeßion ab intestato in den zwölf Tafeln ertheilet worden, weil sie nach dem iure Pontificio mit dem Privatgottesdienste wären beschwert gewesen: denn Cicero sage bonis alligata sacra esse; es sey also bloß die detestatio sacrorum die Ursache der Succeßion ohne Testament. Da nun das Gesetz die Erbfolge bestimmt hätte, so hätte nun nothwendig diese Erbfolge durch ein neues Gesetz müssen aufgehoben werden, wenn ein Römer die Erbschaft einem andern, als seinen Agnaten, hätte verlassen wollen. Daher kämen die testamenta in comitiis calatis. Es hätten wegen der Sacrorum die Testamente aber nicht können ohne Genehmhaltung der Pontificum gemacht werden. Nachdem wären die testamenta per aes & libram und die praetoria auf-

gekommen; endlich aber hätten die Kaiser, vornämlich von Theodosii des Jüngern Zeiten vieles verändert; Dieß ist der Innhalt des 2ten Capitels. Ehe wir aber weiter gehen, müssen wir so viel erinnern, daß die Meinung, als wenn die Ursache der Succeßion ohne Testament bey den Römern detestatio sacrorum gewesen, ganz ungegründet ist; wie wir bereits zu anderer Zeit gezeigt haben *). Es kann aus keinem tüchtigen Zeugnisse erwiesen werden; und hebt sich von sich selbsten auf, wenn man weiß, was für Personen bey den Römern die Sacra haben übernehmen müssen. Uebrigens aber scheint der neue Herr Doctor nicht gewußt zu haben, was detestatio sacrorum ist; ohngeachtet er davon die Dispu- tation des seel. Schwarzens anführt. Wenigstens hat er diese Abhandlung nicht gelesen: die doch in der Materie von dem iure sacro der Römer die beste Abhandlung ist. Es hat wohl Niemand gründlicher die Ursache der Succeßion ab intestato und ex testamento gezeigt, als Bynkershoeck Obs. II. 1. sq und alle die davon abgehen, gehen vom rechten Wege ab. Das dritte Capitel soll nun die Ursache der beyden privilegirten Testamente zeigen, die dem Principi, oder dem Richter, übergeben werden; deren die letzten heut zu Tage sehr gewöhnlich, und auch in vielen Statuten der Städte, z. E. in Lauban, so gar beynahe als die einzigen zugelassen sind. Was ist nun die Ursache, warum ein testamentum principi oblatum ohne alle Solennität gielt?

da

*) S. 4 Band. 3 Stück. p. 284.

da doch, wie der Herr Verfasser meint, das Gesetz der Succeßion ab intestato durch ein anderes Gesetz hätte aufgehoben werden müssen. Er antwortet kurz, weil es des Principis Wille ist: und dieser ist ein Gesetz, habes ergo legem contrariam. Eine in der That wichtige Ursache; die nur aber allen übrigen Dingen, die nach den Gesetzen geschehen müssen, gemein ist. Wiewohl man billig zweifeln möchte, ob man dasjenige selbst für ein Gesetz halten könne, was nach den Gesetzen geschehen kann, oder muß. Wer macht nicht täglich auf diese Art Gesetze, wenn er den Gesetzen gehorcht? Was ist aber die Ursache eines testamenti iudici oblati? der Herr Verfasser stellt sich die Sache so vor; wie er sagt: weil der Wille des Principis diese Art von Testamenten für gültig erklärt, und anbefohlen hat. Unsers Erachtens aber ist das nicht schwer sich vorzustellen. Im 4ten Capitel wird von dem Testamente, das in Gegenwart des Pfarrers und zweer Zeugen nach dem päbstlichen Rechte gemacht wird, geredet. Die Ursache hiervon ist nach des Herrn Verf. Meinung: der Pfarrer sey nach der päbstlichen Verordnung als ein Richter anzusehen; der auf das Wohl seiner Kirche zu sehen hätte; der Pabst aber habe um deswillen den Pfarrer in diesem Stücke bestätigt, damit er sorgen möchte, daß die Kirche mit bedacht würde. Es wird endlich noch in diesem Capitel angeführt, was die Chursächsischen Gesetze, und die Statuten der Stadt Lauban, in Ansehung eines Testaments zur Zeit der Pest verordnen. Hierauf kömmt nun der

H. V. im 5ten Capitel endlich auf die Haupt-Materie von den privilegirten Testamenten der Eltern unter den Kindern. Nachdem nun der Ursprung solcher Testamente berühret worden, so wird von der Ursache geredet, warum ein solch Testament ohne alle Solennität gelten könne; da doch die Testamente ein Gesetz wären, bey welchen die Einwilligung des Volks nothwendig erfordert werde. Wer sollte sich wohl einbilden, daß bey dieser Materie diese ratio dubitandi angegeben werden würde. Diese Gattung von Testamenten ist zuerst von Constantino, dem Großen, eingeführet worden. Wer hat aber jemals gehört, daß zu diesen Zeiten das Volk seine Einwilligung zu Gesetzen habe geben müssen? Zu dem wie läßt sich die Ursache, warum die testamenta in comitiis calatis gebraucht worden sind, auf diese Zeiten anwenden? Man muß Grundsätze, die von dem Zustande des Staats, und der Zeiten herrühren, nicht auf solche Zeiten anwenden, da die Verfassung des Staats ganz und gar verändert ist. Allein es geht manchem jungen Gelehrten mit den Antiqvitäten bald wie gemeinen Leuten mit den Sprüchwörtern. Wenn sie eine Anzahl davon in ihrer Gewalt haben, so werden sie aller Orten und Enden angebracht, wo man sie gar nicht vermuthete, und wohin sie sich noch viel weniger schicken. Doch wir müssen nunmehr die Ursache betrachten, die der Herr Verfasser angiebt. Er philosophirt folgendergestalt: das Gesetz der zwölf Tafeln hat den Kindern und nächsten Agnaten die Succeßion gegeben. Wenn nun der Vater seinen nächsten

Er-

Erben seine Verlassenschaft in seinem letzten Willen gönnet; so ist dieser letzte Wille nichts anders als eine Erkennung, oder Bestätigung desjenigen, was das Gesetz bereits verordnet hat. Ergo ist keine Solennität nöthig zu einem solchen Testamente: Es ist daher keine Erforderung der Zeugen, noch derselben Unterschrift und Besiegelung bey einer schriftl. Disposition nothwendig gewesen. Ein Knoten kömmt dem H. V. noch hierbey vor, aufzulösen. Nämlich das Gesetz der zwölf Tafeln ruft die Kinder in gleichen Theilen zur Erbschaft: einem Vater aber steht in einem solchen privilegirten Testamente frey, eine andere Theilung zu machen, woferne die Kinder nur nicht in dem Pflichtheile verletzt werden. Er geht also von dem Gesetze der zwölf Tafeln hierinn ab. Diese Schwürigkeit wird von ihm folgendermaßen aufgelößt. Erstlich hat die Lex Glicia die legitimam portionem, oder das Pflichttheil, den Kindern nothwendig zu verlassen geordnet; und im übrigen den Eltern freygestellt, was sie in ihrer Erbschaft für Theile unter ihren Kindern machen wollen, woferne diese nur nicht im Pflichttheile verletzt werden. Ergo geht auch hierinn der Vater nicht vom Gesetze ab. Zudem sagt er, war es zu Constantini Zeiten nicht mehr mit den vnciis hereditariis so, wie vordem. Hierbey müssen wir einige Anmerkungen machen: u. zwar zuerst von den beyden lezten; hierauf von der angegebnen Ursache selbst. Erstl. thut der H. V. als wenn es mit der Lege Glicia so eine ausgemachte Sache wäre; da doch noch höchst ungewiß ist, ob es eine Legem Gliciam

ciam gegeben, oder wenigstens, wovon sie gehandelt habe. Zum andern verstehen wir nicht, was er mit den vnciis hereditariis sagen will. Wenn es so viel heissen soll; zur damaligen Zeit hätte die Succeſſio ab inteſtato der Kinder nicht in gleichen Theilen geschehen müssen, so ist es falsch. Was nun aber die angegebene Ursache der privilegirten Testamente der Eltern anbetrifft, so gründet er sich hierbey auf eine Meinung, die ganz und gar ungegründet ist. Er nimmt nämlich die gemeine Meinung an, als wären einem Testamente der Eltern alle und jede Solennitäten erlassen worden; als würden nach Römischen Rechten, bey solchen geschriebenen Testamenten gar keine Zeugen, und bey mündlichen wenigstens nicht die Anzahl von 7 Zeugen erfordert. Es hat aber Cujaz in Conſultat. I. p. 355. T. I. u. Gifanius in Explanat. Leg. diff. Cod. p. 35 ſq. T. II. sattsam gezeigt, daß einem solchen Testamente weiter keine Solennitäten erlassen worden, als, wenn es geschrieben ist, die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen, die übrigen Solennitäten aber gar nicht. Wenn nun also 7 Zeugen, und ausser der Unterschrift, und Untersiegelung, alle übrige Solennitäten erforderlich sind, so fällt die schöne Philosophie des Herrn Verfassers gleich über den Haufen, die sich darauf gründet, daß gar keine Solennitäten nöthig gewesen wären. Im 6ten Capitel kömmt er nun auf die Frage, davon eigentlich die Disputation handelt: ob nämlich ein Vater seinen Sohn in einem privilegirten Testamente enterben könne.

Eini-

Einige, so es behaupten, pflegen die Ursache anzuführen: weil in einem solchen Testamente die Erbeinsetzung der Kinder erlaubt ist, worauf doch das Wesen des Testaments beruht, so muß auch die Enterbung angehen. Diese Ursache wird verworfen; weil dieses von einem Privilegio herrührt; bey dem keine interpretatio extensiua Statt hat. Andere sagen: was zum Vortheil der Eltern eingeführt worden, muß nicht zu ihren Nachtheil angewendet werden. Ergo geht die Enterbung an. Auch diese Ursache gefält dem Herr Verfasser nicht: weil nach seiner Meinung eine ganz andere Ursache von diesem Privilegio gewesen, die wir bereits gesehen; nicht fauor parentum. Nachdem der Hr. Verfasser die beyden Gründe verworfen hat, weswegen man insgemein glaubt, daß ein Vater in einem solchen privilegirten Testamente seinen Sohn enterben könnte, so trägt er seine eigenen Gedanken vor. Er behauptet, daß dieses ungültig sey. Zum Beweise seiner Meinung dienet ihm die beliebte Ursache, daß im Gesetze dem Sohne ein vollkommenes Succeßionsrecht gegeben worden, welches ihm nicht anders, als durch ein neues Gesetz, genommen werden könne; das ist durch ein solennes Testament. Denn dieses hat nach seiner Meinung die Kraft eines Gesetzes; weil in diesem die gebräuchlichen 7 Zeugen das ganze Volk vorstellen sollen. Wir können aber nicht umhin, diesen Grund zu verwerfen. Da er es einmal zugiebt, daß ein Testament der Eltern ein privilegirtes Testament ist, wo keine solennen

Zeugen nöthig sind, u. daß darinn die Eltern unter ihren Kindern testiren können; so muß er auch zugeben, daß sie sie darinn enterben können; weil es privilegirt ist, und die Disposition wegen der Kinder keine Solennität erfordert. Es hat ja das Testament der Eltern die Kraft eines gültigen Testaments, wegen des Privilegii, und nicht, weil es als ein Gesetz angesehen werden muß. Zu dem wenn man ihm auch den angeführten Grund zugeben wollte, so würde es doch nicht folgen: oder es würde ganz und gar keine andere Succeßion darinn disponirt werden können, als die nach den Gesetzen ab intestato Statt hatt; es würde der Vater auch keine andere Eintheilung der Verlassenschaft darinn machen können, als die in dem Gesetze ab intestato verordnet ist. Verändert denn der Vater das Gesetz nicht, wenn er in seinem Testament einen von seinen Kindern einen geringern Antheil ausmacht, als es nach dem Gesetze hätte bekommen sollen? Es muß ja dasjenige, was sein Wesen einem Privilegio zu danken hat, nicht nach den allgemeinen Rechten und Gesetzen beurtheilt werden. Endlich haben wir auch schon oben gesagt, daß dieser Grund unrecht auf Dinge angewendet wird, die zu einer solchen Zeit eingeführt worden sind, da man an die Einwilligung des Volkes bey den Gesetzen nicht einmal gedenken konnte. Ein hauptsächlicher Beweiß aber für unsere, und gegen des Hrn. Verf. Meinung ist der, daß weder Constantinus in L. 21. C. de testam. noch Justinianus in Nov. 107. bloß der Erbeinsetzung gedencken,

son-

sondern überhaupt von einer Disposition unter den Kindern reden.

Zu der Promotion gedachten Hrn. D. Richters hat Herr D. Dietrich Gotthard Eckard, als Procancellarius, in einer Schrift von 2 Bogen eingeladen, worinn er von der Erkaufung jährlicher Renten, mit vieler Gelehrsamkeit und Einsicht handelt. Fürs erste wird darinn gezeigt, daß, obgleich dieser Contract mit dem contractu foenoris eine grosse Aehnlichkeit hat, dem ohngeachtet nicht behauptet werden könne, daß es für eine vsurariam prauitatem geachtet werden müsse, wenn etwa einer von beyden Contrahenten über die Schnur verletzet wird; und daß endlich dieser Contract nicht wider die Grundsätze der christlichen Religion laufe. Es sey daher auch ein solcher Contract im päbstlichen Rechte erlaubt, und von der Sünde der vsurariae prauitatis frey gesprochen worden. Hierauf wird gezeigt, daß dieser Contract sehr von dem Leihcontracte unterschieden; und daß daher was von diesen in den Gesetzen geordnet ist, nicht auf jenen anzuwenden sey. Dieser Contract wird daher umständlich beschrieben; die Eintheilung des Census in constitutiuum und reseruatiuum, in redimibilem und irredimibilem erläutert; und endlich gezeigt, ob solche jährliche Renten in dubio für redimibiles oder für irredimibiles zu präsumiren: wobey der Herr Verfasser doch einige Einschränkungen macht. Dieses ist der Innhalt dieser gelehrten Einladungsschrift.

Am 26 Julii disputirte Herr M. Andreas

Wagner,

Wagner aus Leipzig, mit seinem geschickten Respondenten, Herrn Josias Ludwig Ernst Püttmann, aus Ostrau, auf der philosophischen Catheder, um sich dadurch bey der Philosophischen Fakultät zu habilitiren. Die Disputation handelt de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa, und ist bey Langenheimen auf 5 ½ Bogen gedruckt.

Der Unterschied der Territoriorum in clausa und non clausa ist unter den Staatsrechtslehrern noch sehr streitig. Einige nehmen ihn als eine ganz gewisse Sache an; andere aber verwerfen ihn ganz und gar. Und übrigens ist man noch gar nicht einig, auf was für Gründen diese Distinction beruhe, und was sie für Kraft und Beschaffenheit habe. So viel ist man einstimmig, daß sie den Landsaßiatum betrifft; und man nennet das territoria clausa, darinn alle Güter unter die Landeshoheit des Landesherrn zu gehören präsumirt werden, so lange man nicht die Exemtion erweiset. Der Herr Verf. sucht in gegenwärtiger Disputation zu zeigen, wie man aus der Historie eines jeden Territorii erweisen könne, daß es clausum, oder non clausum sey; und in was für Zeiten man den Ursprung des Landsaßiatus, als des characteris specifici der territoriorum clausorum, zu setzen habe. Der Hr. Verf. hat hierinn um so viel rühmlicher gehandelt, da bisher bey gegenwärtiger Materie die Historie noch nicht genugsam angewendet worden. Was aber das Staats- oder Lehnrecht näher angeht, das hat der Herr Verfasser in die andere Disputation

von

von eben dieser Materie verspa*ret*, von der wir nächstens auch reden werden. Nachdem der Herr Verf. überhaupt von dieser Distinction der Territoriorum im ersten Cap. geredet, und einige Anmerkungen darüber vorgetragen hat; so zeigt er im zweyten Cap. daß der Ursprung der territoriorum clausorum nicht aus dem ältesten Zustande von Deutschland vor den Carolingern hergeleitet werden könne. Denn fürs erste weiß man von den ältesten Zeiten bey nahe gar nichts, weil bey den alten Deutschen nichts aufgeschrieben worden. Zum andern sind unter den deutschen Völkern in den alten Zeiten so viel grosse Veränderungen vorgegangen, daß man von dem damaligen Zustande auch um deswillen nichts gewisses sagen kann. Und wenn auch jemand sagen wollte, es würde wenigstens dieses ein sehr tüchtiger Beweiß seyn, wenn man darthun könnte, daß schon in den damaligen Zeiten, ein Volk einen einzigen Herzog, oder König, unterworfen gewesen wäre; so will doch der Hr. Verf. seinen Beyfall nicht geben. Und dieses mit Recht. Denn es muß erst erwiesen werden, daß eine Nation von derselben Zeit an beständig in eben demselben Lande geblieben, daß das Land eben die Gränzen gehabt, die es heut zu tage hat, und daß die Herrn eben die Gewalt bis auf unsere Zeiten beständig unverändert und unverletzt behalten. Dieses aber zu erweisen ist eine unmögliche Sache. Der H. V. erweist es mit dem Exempel von Thüringen, und andern. Gesetzt aber auch es hätten vor den Carolingern die Fürsten schon die Landeshoheit und einen

einen vollkommenen Landsaßiat ausgeübt; so wird doch wiederum dieses zur Sache heut zu tage nichts helfen, indem bekannt ist, daß zu Carls des Grossen Zeiten, der Zustand von Deutschland ganz und gar verändert worden ist. Im dritten Cap. wird gewiesen, daß man auch zur Zeit der Carolinger von den Territoriis clausis nichts gewust habe. Weil man zu diesen Zeiten Herzoge und Grafen findet, so schlüßt man daraus, es wäre schon der Landsaßiat dazumal üblich gewesen. Es läst sich aber aus dem Namen eines Herzogs in den damaligen Zeiten nichts erweisen. Denn erst hat dieser Name keine sichere und gewisse Bedeutung; zum andern aber waren die Herzoge und Grafen dazumal nichts anders, als blosse Statthalter und Bedienten der Könige. Ferner aber, daß man sagt, es hätten doch gleichwohl dazumal schon die Grafen unter den Herzogen gestanden, und das wäre ein Zeichen des Landsaßiats; davon handelt der H. V. mit vieler Einsicht, und lehrt, daß die Grafen nicht unter den Herzogen, sondern, wie die Herzoge selbst, unmittelbar unter den Königen gestanden, daß sie in denen ihnen anvertrauten Ländern eben die Gewalt und Vorrechte gehabt, wie die Herzoge; nur daß im Kriege etwa die Grafen den Herzogen folgen müssen; ferner, daß die Grafen nicht von den Herzogen, sondern von den Königen selbst, gesetzt worden; welches ein klarer Beweiß wider den vorgegebenen Landsaßiat ist. Andere wollen nun daraus einen Grund hernehmen, um den Landsaßiat und territoria clausa zu erweisen, weil unter den letzten

Köni-

Königen des carolingischen Stammes die Würde eines Herzogs und Grafen erblich zu werden angefangen hat; zu welcher Zeit Deutschland in 5 Herzogthümer eingetheilt worden seyn soll. Der Herr Verfasser entkräftet aber auch diesen Beweiß, indem er zeigt, daß er gar nicht schlüsse. Im 4ten Cap. werden diejenigen widerlegt, so aus den so genannten Erzfürstenthümern, oder aus der alten Beschaffenheit der mittelbaren Provinzen, die territoria clausa zu erweisen suchen. Es sollen nach dem Abgange des Carolingischen Stammes die Herzoge und Fürsten erblich geworden seyn, ihre vorige Freyheit wiederum erlangt, und eine Aristocratie errichtet haben; sie sollen den König erwehlet, und die Regalia erlangt haben u. s. w. Es zeigt aber der Hr. Verf. daß wenn man auch alles dieses zugeben wollte, doch daraus das nicht folgen würde, was daraus folgen soll; weil kein Zusammenhang unter diesen Sätzen ist: die Fürsten haben das Recht einen König zu wählen; sie haben Regalia, Ergo haben sie ein territorium clausum. Es sind ganz verschiedene Dinge. Ja es würde folgen, daß bey nahe alle Territoria der heutigen Fürsten clausa wären, weil sie das Recht Regalia auszuüben haben. Hierauf widerlegt der H. Verf. des Canzler Ludwigs Vorgeben von den 7 Erzfürstenthümern, und zeigt, daß es nicht nur nicht aus tüchtigen Zeugnissen könne erwiesen werden; sondern es sey auch der Geschichte und der Wahrscheinlichkeit selbst zuwider. Im 5ten Cap. wird endlich der Weg gezeigt, den man gehen müsse, wenn man darthun wolle, daß ein territorium imperii clausum, oder non clausum sey. Das ist der Innhalt dieser gelehrten und angenehmen Disputation, die dem Hr. V. durch ihre Gründlichkeit Ehre macht.

Innhalt des 4. Stücks.

I. Eman. Dunii Commentarius de veteri ac novo iure codicillorum. p. 287

II. Ioh. Conr. Rückeri Interpretationum Liber II. p. 317

III. Io. Gottl. Heineccii Historia Iuris Ciuilis & Germanici. p. 320

IV. Akademische Abhandlungen. p. 337

1. Uhlens Specimen obseruationum.
2. Dathens Differt. de falsitate vulgati quod est in territorio, praesumitur etiam esse de territorio.
3. Böhmers Progr. vom Glockenlehn.
4. Richters Diss. de filio test. par.
5. Eckarts Progr. de reditibus emtis.
6. Wagners Diss. de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

Innhalt des 4. Stücks.

I. Eman. Dunii Commentarius de veteri ac novo iure codicillorum. p. 287

II. Ioh. Conr. Rückeri Interpretationum Liber II. p. 317

III. Io. Gottl. Heineccii Hiſtoria Iuris Ciuilis & Germanici. p. 320

IV. Akademiſche Abhandlungen. p. 337

1. Uhlens Specimen obſeruationum.

2. Dathens Diſſert. de falſitate vulgati quod eſt in territorio, praeſumitur etiam eſſe de territorio.

3. Böhmers Progr. vom Glockenlehn.

4. Richters Diſſ. de filio teſt. par.

5. Eckarts Progr. de reditibus emtis.

6. Wagners Diſſ. de diſtinctione territoriorum imperii in clauſa & non clauſa.

Innhalt des 4. Stücks.

I. Eman. Dunii Commentarius de veteri ac novo iure codicillorum. p. 287

II. Ioh. Conr. Rückeri Interpretationum Liber II. p. 317

III. Io. Gottl. Heineccii Historia Iuris Ciuilis & Germanici. p. 320

IV. Akademische Abhandlungen. p. 337

1. Uhlens Specimen obseruationum.

2. Dathens Differt. de falsitate vulgati quod est in territorio, praesumitur etiam esse de territorio.

3. Böhmers Progr. vom Glockenlehn.

4. Richters Diss. de filio test. par.

5. Eckarts Progr. de reditibus emtis.

6. Wagners Diss. de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,4

Leipzig (1753)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740048-6
VD18 80397980-001